

DAS
KONZIL VON TRIENT
UND DIE
UNIVERSITÄTEN.

FESTREDE
ZUR
FEIER DES DREIHUNDERTDREIUNDZWANZIGJÄHRIGEN BESTEHENS
DER
KÖNIGL. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU WÜRZBURG
ZUGLEICH
ZUM GEDÄCHTNIS VON SCHILLERS 100. TODESTAGE
GEHALTEN AM 11. MAI 1905
VON
DR. SEBASTIAN MERKLE,
O. Ö. PROFESSOR DER KIRCHEN- UND DOGMENGESCHICHTE UND DER CHRIS TL. ARCHÄOLOGIE,
Z. Z. REKTOR DER UNIVERSITÄT.



WÜRZBURG.
DRUCK DER KGL. UNIVERSITÄTSDRUCKEREI VON H. STURTZ.
1905.

11.5.1905
Würzburg
Sebastian Merkle

Alle Rechte vorbehalten.

Hochansehnliche Versammlung!

Am 323. Stiftungsfeste unserer Hochschule feiern wir in schuldiger Dankbarkeit das Gedächtnis ihres erlauchten Gründers, des Fürstbischofs Julius. Wir verbinden heuer, um nicht Festlichkeiten zu häufen, mit dieser Feier noch eine andere, indem wir Schillers hundertsten Todestag begehen und der Verdienste des vaterländischen Dichters um unser Volk und besonders unsere deutsche Jugend in Verehrung gedenken.

Von einer akademischen Festrede pflegt man zu erwarten, dass sie einerseits auf dem Arbeitsgebiete des Vortragenden sich bewege und andererseits ein allgemeineres Interesse darbiete. Indem ich die Stellung des Konzils von Trient zu den Universitäten erörtere, glaube ich beiden Anforderungen gerecht zu werden. Das Tridentinum und seine Geschichte beschäftigt mich bereits seit mehr als zehn Jahren, und mag auch die Frage, wie die grosse Kirchenversammlung sich zu den Hochschulen stellte, auf den ersten Blick eine rein akademische scheinen, sie schliesst vor allem die sehr aktuelle andere in sich: ob das Konzil die Bildung des katholischen Klerus an den Universitäten als zweckmässig anerkenne, oder ob es, mit Ausschluss der letzteren, die bischöflichen Seminare als einzig berechnete Bildungsstätten für den künftigen Geistlichen vorschreibe. Und diese Frage, welche seit hundert Jahren nicht zur Ruhe kommen will, darf bei der Bedeutung, welche der Wirksamkeit des katholischen Priesters zukommt, und bei dem

Einflüsse, den er auf die weitesten Kreise übt, nicht nur die Aufmerksamkeit des Theologen oder des Katholiken, sondern eines jeden beanspruchen, dem das gegenwärtige und zukünftige Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt.

Vielleicht hat von allen Reformdekreten des Tridentinums, abgesehen etwa von seiner Ehegesetzgebung, keines nachhaltiger gewirkt, als das 18. Kapitel der 23. Sitzung, das berühmte Seminardekret, wie wir es kurz nennen wollen. Diese denkwürdige Verordnung, erlassen am 15. Juli 1563, bestimmt in dem uns zunächst angehenden Teile, „dass alle bischöflichen, erzbischöflichen und in noch höherem Rang stehenden Kirchen verpflichtet seien, nach Massgabe ihres Vermögens und des Umfanges der Diözese eine bestimmte Anzahl von Knaben aus der Stadt oder Diözese, oder, wenn sie da nicht vorhanden, aus der Kirchenprovinz, in einem Kollegium, das bei den betreffenden Kirchen oder an einem anderen, vom Bischof zu bezeichnenden passenden Orte errichtet werden soll, zu unterhalten, religiös zu erziehen und in den kirchlichen Disziplinen zu unterrichten. Die aufzunehmenden Knaben sollen wenigstens zwölf Jahre alt, ehelich geboren, des Lesens und Schreibens entsprechend kundig sein; ihre Anlage und Willensrichtung soll zur Hoffnung berechtigen, dass sie für immer dem kirchlichen Dienste sich widmen werden. Es sollen vornehmlich die Söhne armer Eltern genommen, indes die von Wohlhabenderen nicht ausgeschlossen werden, falls sie nur auf eigene Kosten leben und Neigung zeigen, Gott und der Kirche zu dienen. Damit die Zöglinge bequemer in die kirchliche Disziplin eingeführt werden, haben sie sofort die Tonsur und klerikale Kleidung zu tragen. Sie sollen in Grammatik, Gesang, Berechnung des kirchlichen Kalenders und anderen nützlichen Künsten unterrichtet werden, die Heilige Schrift, die Kirchenbücher, Homilien von Heiligen, die Form der Sakramentsspendung, namentlich was zum Beicht hören erforderlich ist, sowie die Riten und Zeremonien kennen lernen. Der Bischof möge Sorge tragen, dass die Zöglinge täglich dem

Messopfer anwohnen, wenigstens jeden Monat ihre Sünden beichten und nach Befinden des Beichtvaters den Leib des Herrn empfangen, in der Kathedrale und anderen Kirchen des Ortes an Festtagen Dienste leisten“.

Schon aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Erziehung in den tridentinischen Seminarien eine klösterliche wie in den Internaten der alten Domschulen sein, und dass der Unterricht im Hause selbst, nicht etwa in Lehranstalten ausserhalb desselben — Gymnasium oder Universität — gegeben werden soll. Das Lehrpersonal wird demgemäss, wie noch ausdrücklich bemerkt wird, vom Bischof angestellt. Dieser soll den Domscholaster und andere, denen es obliegt Vorlesungen zu halten oder Unterricht zu erteilen, nötigenfalls dazu zwingen, persönlich oder, falls sie selbst untauglich sind, durch geeignete Vertreter das Lehramt auszuüben. Darum dürfen künftighin solche Dignitäten oder Ämter nur mehr Doktoren oder Magistern oder Lizentiaten der Heiligen Schrift oder des kanonischen Rechts und anderen zum Lehren tauglichen Persönlichkeiten übertragen werden, und jede hiergegen verstossende Besetzung soll unzulässig sein.

Es fällt sofort auf, dass in diesem Dekrete von den Universitäten nicht ausdrücklich die Rede ist. Ehe wir daher in eine nähere Untersuchung desselben eintreten, ist der an sich freilich selbstverständliche, aber gleichwohl meist übersehene methodologische Grundsatz zu betonen, dass aus einer die Hochschulen gar nicht erwähnenden Verlautbarung allein das wirkliche Urteil des Konzils über diese Anstalten nicht zu entnehmen ist, dass vielmehr hierzu vor allem seine positiven Ausserungen herangezogen werden müssen. Wenn trotzdem unser Erlass oftmals ohne weiteres als Beweis für die Behauptung in Anspruch genommen wurde, das Tridentinum wolle von der Universitätsbildung des Klerus nichts wissen, es verlange vielmehr, dass jeder Kandidat des Priestertums in einem bischöflichen Seminar die wissenschaftliche Vorbereitung für seinen Beruf hole, so ist dieser Deutung ebenso oft widersprochen worden.

Um die Frage zu entscheiden und die wirkliche Absicht des Gesetzgebers zu ergründen, ist nun zweifellos der sicherste und einzige Weg, (I) die Verhältnisse zu untersuchen, welche zur Aufstellung des Gesetzes führten; die Faktoren kennen zu lernen, welche auf seine Gestaltung einwirkten; die Phasen zu verfolgen, in welchen seine jetzige Form sich entwickelte; die Begründung zu hören, die seine einzelnen Bestimmungen gegeben und eventuell die Abänderungsanträge zu prüfen, welche bei der Beratung gestellt wurden. Sodann sind (II) alle positiven Äusserungen des Konzils über die Universitäten zum Verständnis des Dekretes beizuziehen, und endlich wird es von grösstem Werte sein, die Handhabung des Gesetzes in der Zeit unmittelbar nach der Synode, wo seine Voraussetzungen noch wirksam und die Erinnerung an die Intentionen des Gesetzgebers noch am ehesten lebendig war, zu beobachten.

I.

Für eine geschichtliche Betrachtung ist in erster Linie nötig, dass man sich aller der Gegenwart entnommenen Voraussetzungen entschlage. Wer Zustände der Jetztzeit in eine graue Vergangenheit hineinträgt, verschliesst sich selbst das Verständnis der letzteren. Diese Wahrheit wird nur allzuoft auch in unserer Frage übersehen. Als Schulen für Ausbildung des Klerus kennt unsere Gegenwart die Universität und das bischöfliche Seminar. Ohne weiteres wird nun vielfach, bald bewusst, bald unbewusst, von der Annahme ausgegangen, dass vor Erlass des Trienter Seminardekretes und vor Gründung der durch dieses angeordneten Institute der Klerus ausschliesslich an den Universitäten gebildet worden wäre. In diesem Falle bedeutete freilich der Erlass des Konzils ein starkes Präjudiz, wenn nicht eine Exklusive gegen die letzteren. Aber nichts ist verkehrter als jene Meinung, nichts hat einer richtigen Auffassung mehr Eintrag getan, als eine solche unzutreffende Voraussetzung. Tatsächlich war es immer nur der geringere, zumeist der durch Geburt, Reichtum oder Geist bevorzugte

Teil des Klerus, welcher an der Universität seine Bildung zu erwerben imstande war. Nicht einmal alle Inhaber von Kanonikaten oder Anwärter auf solche waren so glücklich. Wenn wir in den geschichtlichen Aufzeichnungen fast nur von Geistlichen lesen, welche an Hochschulen studiert haben, so ist dabei nicht zu vergessen, dass die Geschichte eben zumeist nur von irgendwie hervorragenden Persönlichkeiten berichtet, dass es sich also um die Elite handelt, neben der wir multam sine nomine plebem des übrigen, niederen Klerus, der an den kümmerlichen Resten der alten Schulen eine notdürftige Vorbereitung empfangen hatte, nicht übersehen dürfen. Woher hätten alle jene, die aus ärmlichen Verhältnissen stammten, das für einen Universitätsaufenthalt nötige Geld nehmen sollen? Wohl wissen wir von Bettelstudenten an den mittelalterlichen Universitäten, von *clerici vagantes*, die bald eine Landplage wurden; wohl gab es an den Hochschulen Kollegien, Bursen oder Stipendien zur Unterstützung armer Scholaren¹⁾; z. B. stiftete der Würzburger Archidiakon Niccolò Capocci i. J. 1362 an der Universität Perugia ein Kollegium, in welchem u. a. zwei arme Jünglinge aus der Würzburger Diözese auf je sechs Jahre Aufnahme finden sollten²⁾. Aber was waren solche, zumeist kleine Kollegien für so viele Studenten, und was bedeutete alles übrige für die zahllosen Bedürftigen? Es gehörte schon ein gewisser Unternehmungsgeist, wissen-

¹⁾ Denifle, die Universitäten des MA. I (Berlin 1885), berichtet über solche *Collegia pauperum scholarium* in Rom (1458 Collegium Capranica für 31 Scholaren, von denen 16 Theologie und die Artes, die übrigen kanonisches Recht studieren sollten, S. 316 f.), Avignon (1379 ein Coll. für Cluniazenser, 1425 ein weltliches für Juristen, also nichts für Weltgeistliche, S. 362), Cahors (1365 Coll. Pélegrý für 13 arme Scholaren ohne Angabe der Fakultät; 1371 Coll. de Rodez für eine unbestimmte Zahl *grammaticam et logicam* Studierender, S. 365), Cambridge (1280 St. Peters College, anscheinend für verschiedene Fakultäten, S. 374), Salamanca (1401 Colegio de S. Bartolomé, ohne Unterschied der Fakultät, S. 494), Lerida (ca. 1371 Collegium duodecim pauperum clericorum, S. 505).

²⁾ Denifle 551 u. dazu Reiningger, Die Archidiakone . . . des Bistums Würzburg, im Archiv des hist. Ver. v. Unterfr. u. Aschaffenburg. 28 (1885), S. 112; bei letzterem ist der Name, bei ersterem die Angabe des Bischofssitzes zu korrigieren; wenigstens erscheint bei Eubel, Hierarchia cath. medii aevi (Monasterii 1898, 4^o) 416 nicht Capocci in jener Zeit als Bischof von Perugia, sondern Andreas Martini (Bontempi).

schaftliche Strebsamkeit oder wenigstens Lust zum Wandern und zu Abenteuern dazu, um auf solche immerhin unsichere Bahn sich zu wagen und nach dem in die Ferne zu schweifen, was, für den Hausgebrauch allenfalls genügend, viel bequemer in der Nähe zu haben war.

Nicht für die klerikale Bildung überhaupt, sondern nur für die höhere und höchste galt die Universität als die unumgängliche Stätte. So bestimmt das Konzil von Rouen 1231, c. 29: Die Kleriker, welche ständige Vikare an ihren Kirchen haben, sollen, wenn sie gelehrig sind, Theologie (auf der Universität) studieren, falls der Bischof sie nicht aus einem zulässigen Grunde dispensiere; . . . diejenigen aber, bei denen man annehmen könne, dass sie es im Studium nicht weit bringen¹⁾, sollen (ohne Universitätsstudium) ordiniert werden und mögen an ihren Kirchen dienen²⁾. Hundert Jahre später, 1322, ordnet eine Synode von Valladolid c. 20 an, es sollen an jeder Dom- und Stiftskirche einige Pfründeninhaber nach Auswahl des Bischofs bzw. Prälaten und des Kapitels, wenigstens aber einer von zehn residierenden bestimmt werden, welche an Universitäten gehen und Theologie, kanonisches Recht und freie Künste studieren sollen³⁾. Nun wurde ja zweifellos durch Entstehung immer neuer Hochschulen und

¹⁾ oder: dass sie im Studium nicht weit zu kommen brauchen, s. Text in der folgenden Note.

²⁾ Clerici, qui habent perpetuos vicarii in ecclesiis suis, si sint docibiles, studeant principaliter in theologia, nisi iusta et rationabili causa episcopus suus cum eis aliter duxerit dispensandum; et nisi sint in sacris ordinibus constituti, ad sacros ordines promoveantur. Illi autem, de quibus merito praesumendum sit, quod in studio proficere non debeant, ordinentur et in suis ecclesiis deserviant in ordine sacerdotali, si de eorum et vicariorum extiterit voluntate, vel alibi in eodem ordine Domino studeant deservire. Mansi, Concil. XXIII, 217. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht IV (Berlin 1888), 499⁷.

³⁾ Volentes igitur, ut beneficiati in ipsis ecclesiis opportunitatem habeant proficiendi in scientia et possint bonis moribus informari, statuimus, ut in qualibet cathedrali et collegiata ecclesia, aliqui etiam ex beneficiatis apti et docibiles, iudicio episcopi vel praelati sui et capituli, saltem unus ex decem de residentibus, assumantur, qui ad studia generalia theologiae, iuris canonici ac liberalium artium accedere compellantur et ibidem utiliter perseverare tempore debito, donec ad statum scientiae competentem perveniant. Mansi XXV, 717. Hinschius ebenda.

namentlich durch das Aufkommen des Humanismus der Zug nach den Universitäten auch bei den Klerikern stärker. Aber selbst wenn er um das zeh- oder zwanzigfache zunahm, so wären damit erst die Mitglieder von Kathedral- und Kollegiatkapiteln, vom übrigen Klerus nur ein verschwindend geringer Bruchteil an die Universitäten gekommen. Nach der Verordnung des Tridentinums, welches für die Dignitäre und mindestens für die Hälfte der Kanoniker einen akademischen Grad fordert, lässt sich der Prozentsatz der an Universitäten gebildeten Kapitulare für das 16. Jahrhundert vielleicht berechnen¹⁾. Von den für die Seelsorge bestimmten Klerikern aber, welche im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts an Deutschlands Hochschulen studierten, darf man wohl sagen, dass alle zusammengenommen kaum den Bedarf an Priestern für wenige deutsche Bistümer zu decken vermocht hatten.

War also das Gros des Klerus auf die Kloster-, Dom-, Stifts- und Pfarrschulen angewiesen, welche teilweise noch neben den Universitäten sich behaupteten, so darf man sich andererseits weder über die Zahl, noch über die Leistungen dieser Schulen Illusionen hingeben, nicht einmal für das hohe, geschweige das ausgehende Mittelalter. Die einschlägige Gesetzgebung des Tridentinums will gewürdigt und verstanden sein als ein neues, wenn auch besonders markantes Glied in einer langen Kette von ähnlichen Verfügungen. Die vielfache Erfolglosigkeit dieser Gesetze erhellt am deutlichsten aus ihrer beständigen Wiederholung, sie wird aber auch ausdrücklich immer wieder aufs neue konstatiert²⁾.

¹⁾ Über die höchst bescheidenen Verhältnisse des 15. Jahrh. s. Paulsen, Hist. Zeitschr. 45 (1881), 310.

²⁾ Capitula v. Attigny 822, c. 3 (Boretius, Capitularia regum Francorum [M. G. LL. s. II] I, 357); concil. Paris. 829 lib. I, c. 30 (Mansi, Coll. conc. XIV, 588; Harduin IV, 1316); lib. III, c. 12 (Mansi XIV, 599; Harduin IV, 1356); admonitio Ludovici Pii (823—825) c. 6 (Boretius I, 304); conc. Romanum 826, c. 34 (c. 12 D. XXXVII; Mansi XIV, 1008; Harduin V, 69); conc. Roman. 853, c. 34 (Mansi XIV, 1014; Harduin V, 73); conc. Lateran. [III] 1179, c. 18 (c. 4 X de magistris, V, 5; Mansi XXII, 227; Harduin VI, 1680); conc. Later. [IV] 1215,

Noch mehr dürften Lehrplan und Leistungen dieser Schulen höher gespannte Erwartungen enttäuschen. Wenn die Synode von Aachen 789 c. 72 (al. 70) von jeder Kloster- und Dom- schule fordert, dass die Knaben die Psalmen, die Schriftzeichen, Gesang, Berechnung der kirchlichen Festtage und die Gram- matik lernen¹⁾, und wenn ein nach dem Jahre 803 entstandenes Examensformular verlangt: ausser dem Symbolum, dem Vater- unser und den Messgebeten sollten die Priester das Pönitientiale auswendig kennen, die Homilien der Väter verstehen, den Tauf- ritus wissen, das Offizium nach dem römischen Ritus singen können²⁾, so ist zwar kein Zweifel, dass viele jener Anstalten im Kultraufschwung der karolingischen Zeit ein beträchtlich höheres Ziel anstrebten und erreichten³⁾. Aber es wäre doch ein Irrtum, wenn man nach einzelnen hervorragenden Schulen sich ein Bild von allen und für das ganze Mittelalter kon- struieren wollte, namentlich was den theologischen Unter- richt anlangt. Ist ja noch das vierte Laterankonzil unter Innozenz III 1215 (c. 11) zufrieden, wenn in den Schulen an Kathedral- und anderen vermöglichen Kirchen in grammatica facultate unterwiesen wird, während es die Aufstellung eines (canonicus)theologus, qui sacerdotes et alios in sacra pagina doceat, und damit Vorlesungen über Theologie nur für die Metropolitankirchen fordert⁴⁾. Aber die Ausführung auch dieser bescheidenen Massregel scheiterte an dem Mangel an

c. 11 (c. 4 X tit. cit.; Mansi XXII, 999; Harduin VII, 30); conc. Ilerdense 1229 (España sagrada 48, 311, bei Hinschius IV, 500?); conc. Vallisoletan. 1322, c. 20 (Mansi XXV, 716; Harduin VII, 1477); Johannes XXII 29. Apr. 1324 an den Bischof v. Maguelone, bei Denifle I, 722¹⁸⁸. Zum ganzen Hinschius IV, 492 ff.

¹⁾ Baluze, Capit. I, 237; Harduin IV, 842; Boretius I, 60: Ut scholae legentium puerorum fiant; psalmos, notas, cantus, computum, grammaticam per singula monasteria vel episcopia discant. Sed et libros catholicos bene emendatos habeant... Vgl. die Synode von Cloveshove 747, welche (c. 10) von den Priestern ausser der Kenntnis der Bedeutung der Sakramente und kirchlichen Zeremonien nur die Fähigkeit verlangt, das Vaterunser, die Messe und den Taufritus in die Landessprache zu übersetzen (Mansi XII, 418; Harduin III, 1955).

²⁾ Boretius I, 234, vgl. 235; Héfele, Konziliengesch. II² (1877), 744 f. (Datum u. Provenienz unrichtig nach Pertz, Leg. I, 107). — Vgl. F. A. Specht, Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland (Stuttg. 1885), 62 f.

³⁾ Denifle I, 42 f.; Specht 192 ff., 296 ff. Hinschius IV, 498².

⁴⁾ c. 4 X de magistris (V, 5). Mansi XXII, 227; Harduin VII, 30.

Lehrkräften, weshalb Honorius III 1220 in seiner Bulle *Super specula* anordnete, es sollen talentvolle Leute auf eine Hochschule zum Studium der Theologie geschickt werden, um nach ihrer Rückkehr an der Metropolitanschule zu lehren¹⁾. Aber noch Thomas von Aquin hat „in einer Periode, in der bekanntlich die Theologie ihre höchsten Triumphe zu Paris feierte, zum Geständnis sich veranlasst gefühlt“, das Statut des Laterankonzils habe wegen Mangels an Lehrkräften bisher von den Weltgeistlichen nicht durchgeführt werden können²⁾. Das klingt, wie Denifle sagt, „so allgemein, dass man versucht sein könnte zu glauben, das Statut sei kaum irgendwo befolgt worden“³⁾. Mag diese Klage auch nicht so wörtlich zu nehmen, mögen ausnahmsweise sogar einfache Kathedralschulen schon sehr frühe im Besitze einer theologischen Schule gewesen sein⁴⁾, jedenfalls darf man nicht glauben, dass später an jeder Metro- politankirche ein Theologus gelehrt habe⁵⁾. Dass der Beschluss des Basler Konzils, welches (sess. 31, a. 1438) die Vorschrift des Lateranense auch auf die gewöhnlichen Kathedralen aus- dehnte, mehr Erfolg gehabt habe, als die übrigen Reform- dekrete dieser Synode, ist um so unwahrscheinlicher, je weniger die Zeitverhältnisse die Ausführung solcher Forderungen begünstigten, und je tiefer damals die Dom- und Stiftsschulen von ihrer einstigen Höhe herabgestiegen waren.

Verschiedene Faktoren hatten diesen Niedergang herbei- geführt. War schon der Verfall der *vita canonica* an den Kathedral- und Kollegiatkapiteln von ungünstigen Folgen für die Schulen gewesen, so konnte auch die an sich er- freuliche Gepflogenheit, dass begabtere Schüler an berühmte auswärtige Lehranstalten geschickt wurden, noch vor Ent-

¹⁾ c. 5 tit. cit.

²⁾ Thom. Opusc. contra impugnantes Dei cultum c. 4 bei Denifle 708.

³⁾ Denifle 708¹⁸¹.

⁴⁾ Denifle führt S. 473 das Beispiel von Palencia an. Für Würzburg vgl. C. Braun, Gesch. der Heranbildung des Klerus in der Diözese W. I (Würzburg 1889), 40 f.

⁵⁾ Toulouse hatte Mitte des 14. Jahrhunderts keinen Theologus an der Ka- thedrale, Denifle 336.

stehung der Universitäten zur Verödung des heimischen Instituts führen. So begreift sich der Verfall von Kloster- und Dom-schulen bereits im 11. Jahrhundert. Später waren es die Kämpfe zwischen Sacerdotium und Imperium, die Wirren der „kaiserlosen, der schrecklichen Zeit“, das avignonesische Exil und das grosse Schisma, welche ihre verheerenden Wirkungen übten auf die Kapitel und ihre Schulen. Sprach sich ja die Spaltung der Hierarchie sogar in den Bettelorden aus, die zum Teil noch ihre eigene Plage hatten, die Stiftung des h. Franz in den Zerwürfnissen zwischen der strengeren und milderen Partei, die des h. Dominikus in ähnlichen Erscheinungen. Diese Verhältnisse wurden auch für die Klosterschulen verhängnisvoll, welche übrigens für Bildung des Weltklerus seit dem 13. Jahrhundert nur mehr ausnahmsweise in Betracht kamen. Die Benediktiner nämlich hatten ihre ohnehin seit Mitte des 12. Jahrhunderts in Verfall geratenen Lehranstalten auf die Erziehung ihres eigenen Nachwuchses beschränkt, während die Bettelorden von Anfang an ihre Schulen nur für Angehörige ihrer Genossenschaft einrichteten¹⁾. Die Stürme der Reformation endlich mussten den deutschen Schulen jeder Gattung zunächst verderblich werden.

Inzwischen waren aber längst den alten Schulen in den Universitäten übermächtige Rivalen zur Seite getreten. Waren viele von den ersteren schon im Konkurrenzkampf

¹⁾ A. Theiner, *Gesch. der geistl. Bildungsanstalten* (Mainz 1835), S. 75. Hinschius IV, 501, vgl. Denifle 704. 701. 715 ff. 348. 388. Wenn gar behauptet wird, es sei „urkundlich bezeugt“, „dass in Strassburg i. J. 1261 auch Lernbegierige aus dem Laienstande zu den Vorlesungen in den Klosterschulen zugelassen wurden“ (C. Braun, *Gesch. der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg*, I, S. 77), so kommt man bei näherem Zusehen statt der „Urkunde“ auf eine im Anfang des 18. Jahrhunderts geschriebene Chronik (K. Eubel, *Gesch. der oberdeutschen Minoritenprovinz*, Würzb. 1886, S. 16), die notorisch „eine Mischung von Falschem und Wahrem enthält“ (Eubel S. IV), und deren Bericht um so zweifelhafter ist, als das angeblich schon 1261 errichtete *studium generale* nach der Behauptung eines anderen Chronisten erst i. J. 1309 entstanden wäre (Eubel S. 16). Es gilt also auch hier, was Wegele (*Gesch. der Universität Würzburg*, I, 1882, S. 3) von den Ordensschulen sagt: man wird „gut tun, bei dem Mangel beglaubigter Nachrichten die spätere Überlieferung über angebliche Leistungen derselben nur mit Vorsicht aufzunehmen.“

mit ihresgleichen unterlegen, so konnte gegenüber der unvergleichlichen Anziehungskraft der neuen Hochschulen und ihrer überlegenen wissenschaftlichen Methode der alte Studienbetrieb an eine ernstliche Aufnahme des Kampfes noch weniger denken. Soweit die bisherigen Unterrichtsstätten des Klerus nicht vollends eingingen, sanken sie immer mehr zu Vorbereitungsschulen für die kirchliche Praxis herab. Verlassen von den gesellschaftlich und intellektuell Hervorragenden, wurden sie in der Regel nur noch von ärmeren oder schwachbegabten Kandidaten besucht, welche die Kosten des Universitätsstudiums nicht zu erschwingen oder zu dessen Anforderungen sich nicht zu erheben vermochten.

Und nicht einmal diese beschränkte Wirksamkeit sollte der alten Dom- und Stiftsschule ungeschmälert verbleiben, so dass sich an manchen Orten ihre Fortführung kaum mehr lohnen mochte und der Verfall immer weiter fortschritt. Im 13. Jahrhundert kommen mit der Städtefreiheit, welche rasch aus dem Grabe der Kaiserherrlichkeit erblüht war, Stadt- oder Ratschulen auf, teilweise im Anschlusse an die Pfarrschulen. An diesen neuen Anstalten wird neben Lesen und Schreiben ebenfalls etwas Latein gelehrt, das bei bescheidenen Ansprüchen auch für einen Kleriker ausreichen konnte. Und wie bescheiden diese Ansprüche bisweilen waren, zeigen die Verordnungen von Konzilien und Diözesansatzungen, welche bei vielen Seelsorgern selbst das Minimum dessen vermissen, was von dem Kandidaten für eine Pfründe verlangt werden muss¹⁾.

So war es denn um die wissenschaftliche und, bisweilen infolge davon, auch um die sittliche Ausbildung jener Kleriker, welche eine Universität nicht besuchen konnten, grösstenteils geradezu kläglich bestellt. Kein Wunder, wenn die Achtung vor dem geistlichen Stande in weiten Kreisen aufs tiefste gesunken war. In diesem Zusammenhange versteht man, warum das Tridentinum so energisch auf Errichtung bischöflicher

¹⁾ Vgl. z. B. Braun a. a. O. 71 ff. Was Paulsen, *Gesch. des gel. Unterr.* ²⁾I (Leipz. 1896), 27 von der wissenschaftlichen Kultur des Klerus im 15. Jahrh. sagt, bezieht sich auf die an Universitäten Gebildeten.

Schulen für den Klerus dringt, und namentlich versteht man das Schweigen des Dekretes über die Universitäten. Es gilt für diejenigen Kandidaten zu sorgen, welchen diese verschlossen sind; das Schweigen als eine Exklusive gegen die Hochschulen auszubeuten ist nur möglich bei völliger Verkennung der geschichtlichen Verhältnisse.

Es ist lehrreich, die Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung auf dem Tridentinum selbst zu verfolgen. Während seiner ersten Tagung verordnete das Konzil auf der fünften Sitzung (7. Juni 1546): Wo eine Präbende oder ein Reichnis für einen Doktor der Theologie bestehe, soll der Bischof, Erzbischof oder Primas, oder wer der Ordinarius sei, den Nutzniesser der Pfründe oder des Reichnisses zwingen, persönlich, oder im Falle seiner Untauglichkeit durch einen Stellvertreter, die Heilige Schrift auszulegen. An Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen in grösseren Orten soll, wenn keine solche Präbende vorhanden, eine geschaffen werden. An armen Kirchen und in kleineren Orten aber soll wenigstens ein Magister aufgestellt werden, der die Kleriker und armen Schüler unentgeltlich in der Grammatik unterrichte, damit sie nachher, so Gott will, zum Studium der Heiligen Schrift (an einer anderen Schule) übergehen können¹⁾. Das ist eine teilweise wörtliche Anlehnung an das vierte Laterankonzil²⁾, dessen Verfügung halb erweiternd, halb einschränkend. Es ist unverkennbar, dass diese niederen Schulen namentlich als eine Vorbereitung für das Universitätsstudium gedacht sind.

Drei Lustren später, auf der dritten Tagung, glaubt das Konzil, vermutlich infolge ungünstiger Erfahrungen³⁾, die Sache energischer und gründlicher angreifen zu sollen, indem es in seinem Seminardekret namentlich auf alte Verordnungen zurückgreift, jedoch sie zeitgemäss modifizierend.

¹⁾ Sess. V c. 1 de ref.

²⁾ c. 4 X de magistris (V, 5), s. o. S. 10.

³⁾ Über die Ausführung des Dekrets in Würzburg vgl. Wegele I, 74 f.; II, 22 ff.; Braun I, 108 ff.

So wird im Anschluss an das vierte Konzil von Toledo 634 c. 24¹⁾ und an die alten Domschulen die *vita communis* der Schüler gefordert, damit sie von den Lockungen der Welt abgeschlossen seien. Die Bischöfe haben für das hierzu nötige Gebäude und für den Unterhalt der Zöglinge zu sorgen. Dadurch war ein sicherer Bestand von Schülern geschaffen. In der Abgrenzung des Lehrpensums will das Konzil offenbar nur ein Mindestmass statuieren; denn seine Forderungen gehen über jene der Aachener Synode vom Jahre 789²⁾ nicht weit hinaus. Eigentlich neu gegenüber früheren Kanones sind nur die Bestimmungen über die Kleidung und die asketischen Pflichten der Zöglinge (s. u.), neu auch die sehr detaillierten Angaben der Quellen, aus denen der Aufwand für die Schule zu bestreiten ist, neu die schweren Strafen, welche den säumigen Bischöfen angedroht werden. Aber nur auf diesem Wege konnte das Konzil hoffen, dass seine Gesetzgebung eine erfolgreichere sein werde als die seiner Vorgänger, welche an zu grosser Allgemeinheit litt. Ergänzend traten zu den die Schüler betreffenden Weisungen jene über die Lehrer hinzu. Die zum Lehramt verpflichteten Dompfründner sollen dasselbe auch wirklich ausüben, persönlich oder durch Stellvertreter, und in Zukunft dürfen nur mehr lehrtüchtige Persönlichkeiten auf solche Stellen ernannt werden bei Strafe der Ungültigkeit einer anderen Ernennung. Mit der Forderung, dass nicht nur die Metropolitan-, sondern auch die Kathedalkirchen, wenn nicht ungewöhnliche Armut vorliegt, theologische Lehrer haben, wird über das vierte Lateranense hinausgegangen und das Basler Dekret³⁾ wieder aufgenommen.

Es wäre gewiss in hohem Grade erwünscht, wenn sich feststellen liesse, wer den Entwurf des Trienter Seminardekretes ausgearbeitet hat. Die offiziellen Akten des Konzils geben natürlich darüber keinen Aufschluss; sie berichten einfach,

¹⁾ c. 1 C. XII qu. 1; Mansi X, 6; Harduin III, 586.

²⁾ S. o. S. 10.

³⁾ S. o. S. 11.

er sei am 10. Mai 1563 von den Legaten dem Konzil vorgelegt worden. Aber auch in Tagebüchern und Briefen habe ich vergeblich nach einem Fingerzeig gesucht. Indes bieten sich uns zwei andere, freilich weiter zurückliegende Anhaltspunkte. Schon Louis Thomassin († 1695), dem selten etwas entgeht, hat auf die Verwandtschaft hingewiesen¹⁾, welche zwischen unserem Dekret und einem Beschlusse der von Kardinal Pole im Jahre 1556 abgehaltenen englischen Reformsynode²⁾ besteht. Diese Entdeckung des französischen Oratorianers ist von den meisten späteren übernommen worden³⁾. Noch näher als der endgültigen Fassung des Trienter Kapitels kommt dem englischen der erste Entwurf von jenem, welcher nach Thomassin's Tode bekannt wurde. Die grossenteils wörtliche Übereinstimmung zwischen beiden Stücken erhebt die schon der Trienter Schlussredaktion gegenüber schwer bestreitbare Abhängigkeit des jüngeren von dem älteren über allen Zweifel, und insbesondere ist der durch das Tridentinum technisch gewordene Ausdruck *seminarium* zum erstenmal in dem englischen Konzilsbeschluss nachweisbar, der ihn indes noch bildlich, mit vorgeseztem *tanquam* gebraucht. So entbehrt es nicht eines eigentümlichen Interesses, dass eine Verordnung, welche für die Erziehung eines grossen Teils des katholischen Klerus auf Jahrhunderte hinaus massgebend wurde, ihre Wurzeln in englischem Boden, dem klassischen Lande der *colleges*, zu haben scheint. Aber über den Schein kommen wir nicht hinaus, und sogar er droht uns zu entschwinden angesichts der Tatsache, dass ähnliche Anträge über Hebung des Klerus schon zwanzig Jahre vor der englischen Synode erscheinen in der von Paul III im Jahre 1536 eingesetzten

¹⁾ *Vetus et nova ecclesiae disciplina* pars II, lib. 1, c. 102, n. 10. Die erste (französische) Bearbeitung des Werkes erschien 1678—79 in drei Foliobänden.

²⁾ Decr. II: Harduin X, 408; Le Plat, *Monumentorum ad hist. concilii Trid. spectantium collectio*, IV (Lovanii 1784 4^o), 594.

³⁾ Vgl. z. B. Benedikt XIV, *De synodo dioeclesana* V, 11, 3; *Analecta iuris pontificii* I (1855), p. 659 s.; Phillips, *Kirchenrecht* VII (1869), 99; Hinschius IV, 502; R. v. Scherer, *Kirchenrecht* I (Graz 1886), 314.

Reformkommission, deren Mitglied Pole war¹⁾. Bei der mangelhaften Berichterstattung über die Verhandlungen dieses Ausschusses und über die Urheberschaft der einzelnen Reformvorschläge wie des ganzen dem Papste überreichten Programms²⁾ müssen wir es vorerst dahingestellt sein lassen, ob die Anregung zu jenem Artikel in dem *Consilium delectorum cardinalium et aliorum praelatorum de emendanda ecclesia*³⁾ vom Jahre 1537 von Pole oder von anderen ausgeht und von ihm auf englische Verhältnisse angewandt wurde. Die Gedanken scheinen mir am engsten mit solchen Contarinis sich zu berühren⁴⁾. Es wäre der Mühe wert, hierüber eine Untersuchung anzustellen, für welche indes hier alle Mittel fehlen. Dass die Beratungen jener Kommission und nachherige Besprechungen unter den damaligen Reformfreunden auf die Gestaltung des englischen Dekrets eingewirkt haben, dürfte nicht zu leugnen sein; möglich ist, dass der Wortlaut mehr oder weniger fertig in den Kreisen von Poles Freunden zirkulierte, schon bevor dieser nach England ging.

Eine andere Vorlage, auf welche das Trienter Dekret, bald direkt, bald durch Vermittlung des Poleschen⁵⁾, zurück-

¹⁾ Siehe über dieselbe etwa F. Dittrich, Gasparo Contarini (Braunsberg 1885) S. 350 ff. Der fragliche Punkt bei Le Plat II (1782), 598: *Primus abusus*.

²⁾ Dittrich 362 f.

³⁾ Le Plat II, 596—605. Über die Entstehung i. J. 1537 s. Dittrich S. 361 f., und besonders Friedensburg, *Quellen u. Forsch. a. ital. Arch.* VII (1904), 253 ff.

⁴⁾ Vgl. Contarinis Schrift *De officiis episcopi* nach der Inhaltsangabe bei Dittrich S. 291.

⁵⁾ Theiner, S. 102 möchte „aus der trauten Freundschaft, welche Polus mit Ignatius unterhielt, und der tätigen Teilnahme, welche jener überhaupt dem Wirken des letzteren bewies“, „nicht ohne Wahrscheinlichkeit entnehmen, dass des Polus Seminarientwurf aus der Feder des hl. Ignatius geflossen sei.“ Um eine solche Vermutung auszusprechen, muss man Pole wenig kennen, und ausserdem die Statuten des *Germanicum* mit dem II. Dekret der englischen Synode nicht verglichen haben; denn hätte z. B. Ignatius, nachdem er in jenen schon 1552 verfassten Satzungen tägliches Anhören der Messe und wenigstens monatliche Beicht und Kommunion vorgeschrieben, diese Anweisung drei oder vier Jahre später wohl fallen gelassen? Dass „Polus sich bereits an die Bischöfe von Cambray und Tournay in einem Briefe vom Jahre 1555 gewandt“, ist mit Ausnahme des Jahres — der Brief bei Quirini V, 116 ist von 1554 datiert — richtig; aber von einer Aufforderung an jene Bischöfe, „Seminarier nach dem vom hl. Ignatius gegebenen Plane in ihren Dözesen zu erichten“, davon steht, wie überhaupt von Seminarier, im angezogenen Briefe kein Wort. Es handelt sich um eine der gewohnten Theinerschen Flüchtigkeiten.

geführt wurde, sind die Statuten des durch Ignatius von Loyola im Jahre 1552 ins Leben gerufenen Collegium Germanicum. Den einen¹⁾ ergab sich aus dieser Quelle die Trefflichkeit, den anderen²⁾ die Verkehrtheit des Konzilsbeschlusses. Als tatsächlich und erwiesen wurde, soviel ich sehe, die Abhängigkeit überall angenommen³⁾. Allein als Beweis für sie konnte ich bisher nur die Mitteilung in einem Briefe Polancos an Canisius vom 4. Juli 1563 finden, die auf dem Konzil anwesenden Jesuiten hätten den Legaten vorgestellt, die Jesuitenkollegien seien selbst Seminarien und daher von der für die letzteren im Dekret angeordneten Beisteuer zu befreien; daraufhin hätten sie die Anweisung bekommen, das Dekret so zu formulieren, dass ihre Kollegien nicht beisteuern müssten, und sie hätten es auch so gemacht⁴⁾. Das Resultat dieses Eingriffes ist offenbar die Wendung im Dekret: „Die Kollegien, in welchen Seminarien von Lernenden oder Lehrenden zum allgemeinen Besten der Kirche sich befinden, sollen von der Beisteuer befreit sein.“ Wären in dem Briefe noch andere Einflüsse bezeugt, so hätte man wohl nicht versäumen dürfen, diese Belege mitzuteilen. Die Behauptung, dass der Jesuitengeneral Laynez dem Präsidenten Morone „als sein vorzüglichster Berater“ „zur Seite stand“⁵⁾, könnte, auch wenn sie ebenso zutreffend wäre, wie sie zuweit geht, nur die Möglich-

¹⁾ J. Cordara S. J., Collegii Germanici et Hungarici historia libris quatuor comprehensa (Romae 1770), S. 17. Theiner S. 102 f. F. J. Buss, Die notwendige Reform des Unterrichts und der Erziehung der kath. Weltgeistlichkeit Deutschlands (Schaffhausen 1852), S. 160. Braun a. a. O. 95. A. Steinhuber S. J., Gesch. des Collegium Germanicum Hungaricum I (Freiburg 1895), 55 ff.

²⁾ Z. B. E. Zirngiehl, Studien über das Institut der Gesellschaft Jesu (Leipzig 1870), S. 220 ff.

³⁾ Cordara (a. a. O.) meint zunächst: opinari fas est; dann: sane constat, das Dekret sei durch Morone entstanden, um auch dies wiederum dahinzustellen: qualecunque id sit! Steinhuber S. 53 erklärt den Einfluss für ausdrücklich bezeugt, s. aber gleich unten; O. Mejer, die Propaganda I (Göttingen 1852), 74, findet das Trienter Dekret „erweislich nach Muster des deutschen Collegiums formiert“; Hinschius IV, 502 nimmt die Abhängigkeit einfach als Tatsache. Etwas allgemeiner Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts II (Freib. 1902), 161.

⁴⁾ Steinhuber 56. Die Braunsbergersche Sammlung der Korrespondenz des Canisius ist erst bis zum Jahre 1562 gelangt.

⁵⁾ Steinhuber ebd.

keit, niemals die Tatsächlichkeit spezieller Beeinflussung erweisen, während die Erinnerung, Laynez sei „der Erbe der grossen Ideen des h. Ignatius“ gewesen¹⁾, für diesen konkreten Fall versagt, da bekanntlich von Morone an Ignatius, nicht umgekehrt, die Anregung zur Gründung des Collegium Germanicum ergangen ist²⁾. Das Dekret des Tridentinums knüpft ferner, wie schon gesagt, in den wichtigsten Punkten an ältere Bestimmungen und Zustände an; nun ist aber Kenntnis der Geschichte an Männern wie Contarini, Pole, Morone eine ebenso bekannte, wie an Ignatius eine unbekanntere Eigenschaft. Tatsächlich wird es schwer halten, ausser der Verpflichtung zur monatlichen Beicht und damit verwandten asketischen Vorschriften³⁾, etwa noch jener betreffs der klerikalen Tracht — welch' letztere indes nach dem Tridentinum die gewöhnliche, nach den Statuten des Germanicum bekanntlich eine sehr eigentümliche ist —, zwischen beiden Anweisungen eine Verwandtschaft zu entdecken, welche nicht im Vorbilde der alten Dom- oder Klosterschulen ihren gemeinsamen Ursprung hätte. Diese Verwandtschaft aber dürfte nach allem, was man über die historischen Kenntnisse des Ignatius einerseits, des Pole-Moroneschen Kreises andererseits weiss, eher aus der Beeinflussung des ersteren durch letzteren, als umgekehrt zu erklären sein. Ausserdem sind die Unterschiede zwischen dem Dekret und den Statuten nicht zu gering anzuschlagen: ein wesentlicher besteht z. B. darin, dass die Alumnen des Collegium Germanicum den Vorlesungen im Collegium Romanum anwohnten, nach Verordnung des Tridentinums aber der Unterricht im Seminar selbst erteilt werden sollte.

Übrigens wäre weder mit der Herleitung des Trienter Dekretes aus der englischen Reformsynode, noch mit jener aus

¹⁾ Steinhuber ebd.

²⁾ Steinhuber S. 5 ff.

³⁾ Wozu die Forderung, ut singulis diebus missae sacrificio intersint, nicht gehört; denn bei der engen Verbindung der Dom- und Stiftsschulen mit den Kapiteln verstand sich die Teilnahme jener an kirchlichen Feiern dieser von selbst. — Nicht einmal das Gebot der monatlichen Beicht darf man mit Sicherheit von Ignatius' Statuten herleiten, es lag im Geiste der Zeit.

den Statuten des Germanicum dessen Universitätsfeindlichkeit erwiesen. Pole wie Ignatius wussten den Wert der Universitäten aus eigener Erfahrung gleichermassen zu schätzen. Seminarien aber waren für England bei der vergleichsweise geringen Zahl der englischen Universitäten so nötig als irgendwo. Und des Ignatius Plan war von Anfang an gewesen, Kollegien im alten Sinne gerade am Sitze von Universitäten und in Verbindung mit diesen zu gründen¹⁾, wie es denn auch später geschah; auch das Collegium Romanum ist weit eher eine Universität, als ein Seminar, und das Germanicum mehr unseren heutigen Konvikten an Universitäten und verwandten Anstalten ähnlich, als einem Institut nach der Vorschrift des Tridentinums.

Unsere genetische Betrachtung hat jetzt die Schicksale kennen zu lernen, welche der Entwurf durch die Verhandlungen der Synode erfuhr. Nach modernen parlamentarischen Gepflogenheiten möchte man erwarten, dass die Vorlage ausführlich besprochen und begründet worden sei, als sie den Vätern mitgeteilt wurde. Allein weder darf man sich die Behandlungsweise zu sehr nach heutigen berühmten Mustern vorstellen, noch gab es damals Tagesblätter, die sich beeilt hätten, ihre Spalten mit dem Wortlaute der Reden zu füllen. Es war — für jene Zeiten nichts Auffälliges — den Konzilsvätern Schweigen über die Verhandlungen auferlegt, und was als Protokoll über diese vom Sekretär aufgezeichnet wurde, sind nur sehr magere und nicht immer ganz zuverlässige Inhaltsangaben der einzelnen Reden. Der Entwurf des Seminardekretes wurde als vorletzter von 17 durch einen Ausschuss zusammengestellten Canones, welche Missbräuche in bezug auf die Priesterweihe betreffen, gleichzeitig mit den 16 übrigen den Konziliaren eingehändigt, und nur aus der Überschrift erfahren wir, dass dies am 10. Mai 1563 geschehen sei²⁾. Von

¹⁾ Vgl. O. Mejer, die Propaganda I, 78; E. Gothein, Ignatius v. Loyola (Halle 1895), 346 f.

²⁾ Acta genuina concilii Tridentini ed. Aug. Theiner (Zagrabiae 1874, 4^o) II, 264 ff. — Nachmals wurde unser Kapitel des achtzehnten.

der Ansprache, mit welcher auf der Generalkongregation vom 12. Mai der Kardinal Hosius die Vorlage einführte, berichtet das Protokoll im Theinerschen Drucke in nicht ganz neunzehn, noch dazu halbbrüchigen Zeilen¹⁾. Nicht anders verhält es sich mit den Voten der Konzilsmitglieder. Wenn bei einer Besprechung von 17 Canones — darunter so wichtigen wie über Eigenschaften der Bischöfe, über ihre Pflicht sich konsekrieren zu lassen, über Beseitigung der Titularbischöfe, über die Hebung des geistlichen Standes überhaupt — auf die einzelnen Punkte an sich nicht ausführlicher eingegangen werden konnte, sollten die Beratungen nicht ins Endlose sich ausdehnen, so müssen naturgemäss die protokollarischen Exzerpte vollends bisweilen den Eindruck rätselhafter Orakelsprüche machen, mit denen nicht immer etwas anzufangen ist. Bei der Menge von Fragen, die sich in dem einen Kanon zusammendrängen, namentlich auch über die finanzielle Sicherstellung der zu schaffenden Seminarien, wird man wiederum nur ausnahmsweise eine Bemerkung über den gerade uns interessierenden Punkt erwarten dürfen²⁾. Die Wichtigkeit, welche der Gegenstand für uns hat, braucht ihm im Vergleich mit den übrigen Fragen nicht auch in den Augen eines jeden Konzilsprälaten oder vollends des nur „das Wichtigste“ aufzeichnenden Protokollführers zuzukommen. Das Willkürliche und Zufällige der Berichterstattung über manche Verhandlungen des Tridentinums zeigt sich am deutlichsten da, wo wir Inhaltsangaben derselben Rede von verschiedenen Seiten haben; oftmals wäre aus dem Exzerpte ohne die Überschrift gar nicht zu erkennen, dass es sich um ein und dasselbe Votum handle, weil einer just das für das Wichtigste hielt, was dem anderen als höchst nebensächlich erschien.

¹⁾ Theiner II, 270.

²⁾ Viele sprachen sich überhaupt nur über den einen oder anderen Punkt aus und schlossen sich bezüglich der übrigen einer der Koryphäen an: die Franzosen dem Kardinal von Lothringen, die Spanier gerne dem Erzbischof Pedro Guerrero von Granada, dem Haupte der spanischen Opposition auf dem Konzil. (Sein konziliarer Nachlass, 1896 auf der Universitätsbibliothek zu Granada von mir wieder aufgefunden, bietet indes zu dieser Frage schwerlich neue Aufschlüsse.)

Allein soviel ist sicher, dass diejenigen, welche das Seminardekret des Tridentinums aus der Abneigung gegen die Universitäten herleiten wollen, sich auf dessen Begründung durch die Konzilsväter nicht berufen können. Selbst wenn durch Aufindung neuer Quellen sich ergeben sollte, dass das Votum des einen oder anderen Bischofs sich gegen die Universitäten aussprach, das Gesamtergebnis der Äusserungen und der Beschluss des Konzils lautet anders. Als einzige bisher nachweisbare Ausnahme könnte die am 14. Mai aufgestellte Forderung des Kardinals von Lothringen geltend gemacht werden: auch in Bischofsstädten mit Universitäten sei ein solches Seminar zu errichten, damit man tüchtigen Nachwuchs an Geistlichen habe¹⁾; aber abgesehen davon, dass dieser Vorschlag nicht ganz unzweideutig überliefert ist²⁾, kann er entweder aus dem Bestreben hervorgegangen sein, eine gleichmässige Vorbereitung für die Universität — wofür der Antrag spricht, schon 10jährige Knaben aufzunehmen — oder ein Kollegium nach Art der alten an Universitäten bestehenden zu schaffen. Sonst aber ist in den ganzen Verhandlungen, welche sich vom 12. Mai bis zum 14. Juli hinzogen, auch nicht ein Wort zu finden, das ein Präjudiz gegen die Hochschulen bedeutete, obwohl es an Abänderungsanträgen gegenüber dem ersten Entwurf nicht gefehlt hat, wie denn auch der englische Kanon sich starke Modifikationen gefallen lassen musste³⁾.

II.

Aber bedeutet nicht eben die eine Tatsache, dass in dem langen Seminardekrete die Universitäten gar nicht erwähnt werden, schon eine Exklusive gegen sie? Dies kann darum

¹⁾ *Psalmæi Fragmenta, cod. Paris. 3774 A, f. 81 v: Et quamvis ibi sint universitates, equum est nihilominus huiusmodi scholas institui, ut habeamus bonos ministros, ut sint eorum seminarium.*

²⁾ Nach Massarellis Exzerpt geht die Sache auf die *Orden, Theiner II, 274 b*: Duo tamen notanda: unum de monasteriis, ut suos novicios et acolytos ita instruant; alterum de his, qui sui ordinis in aliqua universitate collegium habent, de quo eadem omnia, quae hic de saecularium schola, statuuntur.

³⁾ Ein Beispiel dafür s. unten S. 24.

nicht angenommen werden, weil das Konzil doch nicht überall von allem reden kann. Wäre aus dem Schweigen eine solche Folgerung zu ziehen, dann hätte die Synode auch das Lehren von scholastischer Theologie und Philosophie, von Dogmatik, Moral, Kirchenrecht und Kirchengeschichte verboten; denn in der Aufzählung der Lehrfächer¹⁾ sucht man diese Disziplinen vergebens. Ja sogar die Abhaltung von Exerzitien, welche heute zum eisernen Bestand der Seminarerziehung gehören, wäre dann gegen das Tridentinum. Wenn die Boykottierung der Universitäten beabsichtigt gewesen wäre, so hätte sie auch klar ausgesprochen werden müssen. Aber nicht nur geschieht dies nicht, sondern das gerade Gegenteil, und zwar sogar in unserem umstrittenen Kapitel selbst, wenn angeordnet ist, es solle die Dignität des Domscholasters, mit welcher das Lehramt am Seminar verbunden war, nur mehr an Doktoren oder Magister oder Lizentiaten der Heiligen Schrift oder des kanonischen Rechts (oder andere taugliche Personen) verliehen werden, und jede gegenteilige Besetzung ungültig sein. Wo anders als auf der Universität hätten denn diese akademischen Grade erworben werden können? Dieselbe Forderung, welche das theologische Studium an einer Hochschule einfach voraussetzt, also doch auch anerkennt, findet sich schon in der XXII. Session mit Beziehung auf die Bischöfe²⁾, und kehrt wieder in der XXIV., welche das Archidiaconat, die Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Kanonikate eines Kapitels für Doktoren, Magister oder Lizentiaten der Theologie oder des kanonischen Rechts reserviert wissen will³⁾. Noch deutlicher ist in derselben Reihe von Dekreten, welcher auch das über die Seminarien angehört, geradezu die Gleichberechtigung der Universitäts- mit der Seminarbildung ausgesprochen. Kap. 6 bestimmt nämlich: vor dem 14. Jahre dürfe niemand eine Pfründe besitzen, noch könne er des Privilegium fori sich

¹⁾ S. o. S. 4.

²⁾ Sess. XXII, c. 2 de ref.

³⁾ Sess. XXIV, c. 12 de ref.

erfreuen, es sei denn, dass er in einem Klerikalseminar oder an irgend einer Schule oder Universität mit Erlaubnis des Bischofs gleichsam auf dem Wege zu den höheren Weihen sich befinde¹⁾. Und wenn im unmittelbar vorhergehenden Kapitel (5) angeordnet ist, die Kandidaten für die niederen Weihen haben ein gutes Zeugnis beizubringen von ihrem Pfarrer und dem Magister der Schule, in welcher sie erzogen werden²⁾, so sind damit zweifellos solche Schüler gemeint, welche nicht im Seminar unter den Augen des Bischofs ihre Ausbildung genossen. Durch beiderlei Verfügungen ist konstatiert, dass nach der Intention des Konzils mit der Pflicht des Bischofs, ein Seminar zu errichten, noch nicht eine Pflicht jedes Theologiekandidaten gesetzt sei, nur im Seminar seine Vorbereitung zu suchen. Fast deutlicher ist in dieser Hinsicht, was unser Gesetz im Gegensatze zu einem gestellten Antrage nicht sagt, als was es sagt. Tatsache ist, dass die Stelle in dem ersten Entwurfe des Dekretes, welche, über die Polische Fassung hinausgehend, allen Priesteramtskandidaten den Besuch des Seminars vorschreibt³⁾, in der endgültigen Redaktion gefallen ist. Es sollte also für die Seminaristen kein Monopol geschaffen, sondern freie Konkurrenz gelassen werden, wie denn auch in früheren Jahrhunderten sich kein Anhalt dafür findet, „dass die erforderliche Ausbildung für den Klerikalstand auf dem einen oder anderen Wege erworben werden musste; vielmehr reichte offenbar der Nachweis genügender Kenntnisse bei der vor der Ordination vorzunehmenden Prüfung aus, gleichviel, auf welche Weise der Kandidat diese erworben hatte“⁴⁾.

Hätte es mit der Gegnerschaft des Tridentinums gegen

¹⁾ Sess. XXIII, c. 6: nisi . . . vel in seminario clericorum, aut in aliqua schola vel universitate de licentia episcopi quasi in via ad maiores ordines suscipiendos versetur.

²⁾ Sess. XXIII, c. 5: Ad minores ordines promovendi bonum a parocho et a magistro scholae, in qua educantur, testimonium habeant.

³⁾ Curabunt episcopi, ut quantum fieri poterit (also auch hier war das Gebot nicht absolut gedacht) omnes, qui futuri sunt sacerdotes in ea [schola] educantur et instituuntur. Theiner II, 289 a.

⁴⁾ Hinschius IV, 498, vgl. 498 f.

die Universitäten seine Richtigkeit, so wäre sein bei jeder Gelegenheit bezichtigtes Wohlwollen gegenüber denselben geradezu unbegreiflich. Wie die Kirche des Mittelalters nichts Anstößiges darin fand, dass eine Universität ohne päpstlichen Stiftungsbrief und ohne spezielle Ermächtigung eine theologische Fakultät habe und in der Theologie promoviere¹⁾, so kennt auch die Trienter Kirchenversammlung Universitäten, welche unter der Ägide religiosissimorum principum ac rerum-publicarum stehen, ja sie wendet sich sogar an letztere mit der Mahnung, wo noch kein Lehrstuhl für die Heilige Schrift vorhanden sei, einen solchen zu errichten, also jedenfalls den Anfang einer theologischen Fakultät zu schaffen; nur sollen die für ein solches Lehramt in Aussicht Genommenen vorher vom Bischof des Ortes über Leben, Sitten und Wissenschaft geprüft und gutbefunden sein. Für Professoren und Studenten der Theologie erneuert die Synode sogar das Privilegium, die Einkünfte ihrer Pfründen in absentia zu genießen²⁾. Solcher Privilegien bestätigt sie noch mehrere für die Hochschulen. Das 13. Kapitel (de ref.) der siebten Session ordnet für die auf eine Pfründe Präsentierten oder Ernannten eine Prüfung durch den Bischof an selbst dann, wenn sie vom päpstlichen Nuntius präsentiert oder ernannt sind, nimmt aber die von Universitäten Präsentierten, Gewählten oder Ernannten von dieser Prüfung aus. Sess. XIV, c. 5 de ref. schränkt die Jurisdiction der Konservatoren ein, will aber die Konservatoren

¹⁾ Denifle I, 763 ff., bes. 782 ff.

²⁾ Sess. V, c. 1 de ref. Auch sess. XXV, c. 2 de ref. spricht die Synode allgemein von ii, ad quos universitatum et studiorum generalium cura, visitatio et reformatio pertinet, und wieder von denen, ad quos correctio et reformatio spectat, (worunter, wie schon die allgemeine Fassung zeigt, ebenso weltliche Fürsten wie Bischöfe verstanden werden können), und unterscheidet solche Hochschulen scharf von universitates immediate summi Romani pontificis protectioni et visitationi subiectae. Es ist also unberechtigt, wenn es noch bei Sägmüller, Kirchenrecht S. 413 mit Berufung auf dieses Kapitel heisst, das Tridentinum habe die Visitation der Universitäten durch den Bischof angeordnet. Unrichtig ist ferner der Satz: „von ihm (dem Papste) auch erhielten sie das Recht der Promotion“, wenn damit — das Subjekt ist unklar — die Universitäten überhaupt gemeint sein sollten. Die Ausführungen v. Schultes (Archiv f. KR. XIX, 1868, 1—57) sind seit Denifles Untersuchungen teilweise veraltet. Vgl. auch sess. XXV, c. 6 de ref.

der Universitäten davon nicht betroffen wissen. Ebenso soll Visitationsrecht und Jurisdiktion des Bischofs nur gelten „in allem unbeschadet der Privilegien, welche Körperschaften an Universitäten oder Mitgliedern derselben bewilligt sind“ (Sess. XXV, c. 6 de ref.). Endlich werden von den neuen, verschärften Vorschriften über das Patronatsrecht unter anderem wiederum die Privilegien ausgenommen, „welche zugunsten der Universitäten erlassen wurden“ (Sess. XXV, c. 9).

Und ein Konzil, welches so werktätige Sympathien für die Hochschulen bekundet, hätte den Boykott der Hochschulen den Theologen befohlen! Am besten schliessen wir diese Aufzählung mit den Worten eines Mannes ab, der selbst einmal ein hochgeschätzter akademischer Lehrer war und seit nahezu 20 Jahren einen deutschen Bischofsstuhl zielt. „Bei der heutigen Tages mancherorts unter dem Namen besonderer Kirchlichkeit förmlich üblichen Geringschätzung und Feindseligkeit gegen Universitäten und dort rite Promovierte dürfte es geradezu notwendig sein, bei jeder Gelegenheit es ins Gedächtnis zurückzurufen, mit welcher Hochherzigkeit die Kirche des Mittelalters und das Konzil von Trient überall die theologische Wissenschaft und das Universitätsstudium schützt, pflegt, ja förmlich bevorzugt und als in der Kirche mit an erster Stelle massgebend hinstellt. Die Verordnungen über den Pfarrkonkurs, das Erfordern der regelrechten Promotion für die höheren Kirchenstellen, die zahlreichen Privilegien zugunsten der Universitäten und der dort Studierenden sollten jene Jünger eines augenblicklich vielleicht bequemen Mechanismus und Bureaukratismus doch wenigstens zum Nachdenken über ihre ausschliessliche ‚Kirchlichkeit‘ bringen“¹⁾.

Gegen all' das könnte freilich die Frage aufgeworfen werden, warum das Konzil, wenn es den Universitäten so wohlwollend gesinnt war, nicht diese im 16. Jahrhundert doch ziemlich zahlreichen Institute zum Mittelpunkt der theo-

¹⁾ A. Thiel im Bonner Theol. Literaturbl. III (1868), 114.

logischen Studien gemacht und etwa die Errichtung von Konvikten an denselben vorgeschrieben habe. Die Antwort liegt teilweise in dem schon Gesagten und bedarf hier nur der Ergänzung. Es ist nicht schwer zu zeigen, dass eine solche Massregel weit über das der Kirchenversammlung Erreichbare hinausgegangen wäre. So häufig waren die Universitäten trotz allem nicht, dass ein Bischof ohne Härte und ohne die Gefahr, etwas Unausführbares gefordert zu haben, bei den damaligen Reise- und Studienverhältnissen seinen Klerikern den Besuch einer Hochschule hätte auferlegen dürfen; vielmehr hatte, wie wir sahen, eben diese Unmöglichkeit zum Erlass des Seminardekretes gedrängt. Den Bischöfen aber zuzumuten, nun ihrerseits neue Universitäten zu gründen, wäre rein aussichtslos gewesen, da es ihnen dazu nicht nur an den nötigsten Mitteln, sondern zumeist auch an entsprechenden Lehrkräften gefehlt hätte. War ja, wie wir hörten, nicht einmal der vom vierten Laterankonzil 1215 vorgeschriebene *Canonicus theologus* für die Domschulen immer zu finden gewesen¹⁾. Sogar die Forderung, an schon bestehenden Universitäten Kollegien im Sinne von Konvikten zur Aufnahme ihrer Diözesankleriker zu bauen oder zu erwerben, wäre für die allermeisten Bischöfe unerfüllbar gewesen. Übrigens war eine Verweisung der Theologen an die Universitäten auch darum untunlich, weil diese letzteren im 16. Jahrhundert nach der ökonomischen, wissenschaftlichen und namentlich moralischen Seite grossenteils in einem ganz ausgesprochenen Stadium des Verfalls sich befanden²⁾. Ferner wurde damals

¹⁾ S. oben S. 10 f.

²⁾ Vgl. über die Hohen Schulen des katholischen Deutschlands M. Ritter, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreform*, I (Stuttgart 1889), 113. „An der Universität Ingolstadt . . . war die theologische Fakultät in den Jahren 1543–46 durch einen einzigen Professor vertreten, und in den Jahren 1546–48 ganz verwaist. Das gleiche Schicksal erlitt im Jahr 1549 die theologische Fakultät zu Wien, um das Jahr 1555 diejenige zu Köln“. Dem entsprach auch der Rückgang an Studierenden der Theologie. In Ferdinands I. Reformationslibell v. J. 1562 wird geklagt: infolge der Simonie u. des cumulus beneficiorum herrsche defectus ministrorum piorum in ecclesia; . . . hinc etiam tantus studiorum bonarumque litterarum, et in primis sacrarum, contemptus enatus est, ut in universis Germaniae gymnasiis (darunter sind nach dem damaligen Sprachgebrauche wohl die Universitäten verstanden) nunc vix tot studiosi adolentes, quam olim in singulis erant, reperiantur (Le Plat 5, 240).

allenthalben der Grundsatz betätigt: cuius regio, eius religio, und fand sehr energische Anwendung auch auf die Hochschulen, die ihren interterritorialen Charakter bereits verloren hatten, einen interkonfessionellen aber noch lange nicht gewinnen sollten. So war schon die nächste Zukunft einer Universität wegen des bisweilen noch wechselnden Bekenntnisstandes höchst unsicher und ihre Beschickung, vollends die Erbauung von kostspieligen Kollegien an denselben sehr gewagt.

Unter diesen Umständen bedeutete die Wiederherstellung und der zeitgemäße innere Ausbau der alten Domschulen den einzigen gangbaren Weg, um namentlich armen Kandidaten eine wenigstens den Mindestforderungen genügende Ausbildung zu ermöglichen. Es verhält sich in dieser Hinsicht mit der Seminarvorschrift des Tridentinums ähnlich wie mit seinem Vulgatadekret: bei dem damaligen Bildungsstande wäre es rein illusorisch gewesen, für das Alte Testament den hebräischen, für das Neue den griechischen Urtext als offizielle Bibel vorzuschreiben; schon diesen hätten die allerwenigsten, jenen aber höchstens ein paar Auserwählte lesen und benützen können. Einzig das Latein war eine allen verständliche Sprache. So musste auch das Dekret über Erziehung des Klerus mit dem Ausführbaren sich begnügen, sollte es nicht vergeblich sein. Nur eine geschichtliche Betrachtung lehrt einerseits die disziplinären Satzungen der Vergangenheit verstehen und bewahrt vor kurz-sichtigem Absprechen über dieselben; nur sie vermag andererseits über eine blinde Vergötterung des — ohnehin in unserer Frage falsch gedeuteten — Buchstabens hinauszuhoben.

Denn soviel muss jedem, der auch nur einigermaßen die kirchliche Rechts- und Verfassungsgeschichte kennt, klar sein und ist auch von Theoretikern anerkannt, dass disziplinäre Satzungen der Kirche die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse und die ihnen gegenüber tretende menschliche Intelligenz zur Voraussetzung haben, und mit der Änderung dieser Voraussetzungen selbst sich ändern, wenigstens in der Praxis, welche

zumeist mächtiger ist als Gesetze und bisweilen diese überhaupt nicht zur Ausführung kommen lässt. Einige Tatsachen mögen das verdeutlichen.

Im Jahre 1215 verbot das vierte Laterankonzil (c. 13) die Gründung neuer Orden¹⁾; wenige Jahren nachher traten gleichwohl die Stiftungen des h. Franz und des h. Dominikus und eine Reihe anderer religiöser Genossenschaften ins Leben, welche auf die damalige Welt die tiefgreifendste und segensreichste Wirkung üben sollten. Pius V verbot im Jahre 1566 weibliche Kongregationen ohne Professio religiosa und ohne Klausur²⁾. „Nichtsdestoweniger entstand seit dem 17. Jahrhundert eine Menge von Frauenkongregationen im Dienste der weiblichen Jugenderziehung und der christlichen Charitas“, von denen namentlich die der Barmherzigen Schwestern berühmt wurde³⁾.

Beispiele derart liessen sich aus der Kirchengeschichte in Menge anführen. Auch die Vorschriften des Tridentinums machen von dieser Erfahrungstatsache keine Ausnahme⁴⁾. Die schon vom vierten Laterankonzil angeordneten Provinzialkonzilien, welche zu beleben die Reformsynoden des 15. Jahrhunderts vergeblich sich bemühten, sollten nach dem Willen der Trienter Kirchenversammlung alle drei Jahre gehalten werden⁵⁾. „Allein das Gesetz fand einige Beachtung nur in den romanischen Ländern, wegen der kirchenpolitischen Verhältnisse fast gar keine in Deutschland⁶⁾.“ Ähnlich erging es mit den unter Strafe der Suspension jährlich abzuhaltenden Diözesansynoden⁷⁾. Die Verordnung älterer Konzilien, dass

1) c. 9 X de religiosis III, 36; Mansi XXII, 228; Harduin VII, 31.

2) Const. Circa pastoralis v. 29. Mai 1566.

3) Sägmüller, Kirchenrecht 730 f.

4) Es „können sich rechtskräftige Gewohnheiten auch gegen Disziplinardekrete des tridentinischen Konzils bilden“, Sägmüller, Kirchenrecht 80, mit Verweisung auf J. Biederlack S. J., Die Gewohnheiten gegen die Disziplinardekrete des Trienter Konzils, in der Innsbrucker Zeitschr. f. kath. Theol. VI (1882), 438—471; 608—853. Im folgenden geben wir nur einige Beispiele.

5) Sess. XXV, c. 2 de ref.

6) Sägmüller 394. Vgl. Hinschius III, 503 f.

7) Trid. sess. XXIV, c. 2 de ref. Hinschius III, 660. Sägmüller 398.

kein Kleriker ohne Benefizium zu den höheren Weihen zugelassen werde, und dass jeder einer bestimmten Kirche zugeweiht sein müsse¹⁾, wurden vom Tridentinum erneuert; gleichwohl haben sich nachher eine Reihe anderer Weihetitel ausgebildet²⁾. Die vom Konzil vorgeschriebene Form des Pfarrkonkurses³⁾ wird weder in Deutschland noch in Österreich beobachtet⁴⁾, wo sie auch bei dem Umfang der Diözesen zu grossen Unzuträglichkeiten führen müsste. Auch das privilegium fori⁵⁾ und immunitatis⁶⁾ suchte die Synode zu retten; dennoch sind beide, teilweise unter Zustimmung der Kirche, fast allenthalben aufgegeben⁷⁾. Die Häufung von Benefizien in einer Hand wurde durch das Tridentinum unter Erneuerung und Verschärfung älterer Gesetze strengstens verboten⁸⁾. Allein gerade nachher wurden sogar Dispensationen zur Erlangung von drei oder vier Bistümern, hauptsächlich an Angehörige fürstlicher Häuser, erteilt, um die katholische Partei unter den Reichsständen zu stärken⁹⁾. Entgegen der Verordnung des Konzils, welche die Aufstellung von Koadjutoren mit dem Recht auf Nachfolge bedeutend einschränkte¹⁰⁾, „wurden gerade nach dem Tridentinum in Deutschland sehr häufig coadiutores perpetui cum iure succedendi kreiert, um vom Protestantismus bedrohte bischöfliche Stühle zu retten¹¹⁾.“ Warum sollte zur Rettung geistigen Gebietes nicht gestattet sein, was zur Erhaltung geistlichen ohne Anstand zugelassen wurde? Es läge wenig Konsequenz darin, wenn man die aufgezählten Zugeständnisse an die realen Verhältnisse, soweit sie unter Zustimmung oder Konnivenz des römischen Stuhles gemacht wurden, anerkennen, gegen die

1) Sess. XXI, c. 2 de ref.; XXIII, c. 16 de ref.

2) Vgl. Sägmüller 175 f. Hinschius I, 70 ff.

3) Sess. XXIV, c. 18 de ref.

4) Hinschius II, 500. Sägmüller 249.

5) Sess. XXIII, c. 6 de ref.; XXV, c. 20 de ref.

6) Sess. XXV, c. 20 de ref.

7) Hinschius I, 125; VI, I, 300 ff. Sägmüller 188 ff.

8) Sess. XXV, c. 7 de ref.

9) Hinschius III, 156. Sägmüller 230.

10) Sess. VII, c. 4 de ref.; sess. XXIV, c. 17 de ref.

11) Sägmüller 363.

Bildung des Klerus an den Universitäten dagegen, für welche wir Roms ausdrückliche Zustimmung in Konkordaten oder Spezialverträgen haben, sich ereifern wollte. Das Einverständnis der höchsten kirchlichen Autorität sollte auch den strengsten Kurialisten, und gerade ihn am ehesten, beruhigen, selbst wenn das Trienter Seminardekret die Bedeutung einer Exklusive gegen die Universitäten ebenso sicher hätte, wie es dieselbe nicht hat.

Aus der Praxis der Kirche auch nach dem Tridentinum lässt sich ebenfalls keine Feindseligkeit, ja nicht einmal eine gewisse Zurückhaltung gegen die Hochschulen entnehmen. Nicht nur wurde ein Verbot des Besuchs derselben im Interesse der Förderung der Seminarbildung niemals erlassen, sondern gerade in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert positiv die Errichtung von Universitäten mit theologischen Fakultäten immer begünstigt¹⁾, ja von Gregor XIII in dem Collegium Romanum (Universitas Gregoriana) 1582 — in demselben Jahre, das auch unsere Alma Julia erstehen sah — eine solche ins Leben gerufen. Die Bestätigungs- und Privilegiumsbullen, welche von den Päpsten für die Universitäten ausgestellt wurden, müssten, wenn es mit jener behaupteten hochschulfeindlichen Tendenz seine Richtigkeit hätte, wenigstens Andeutungen enthalten, dass der Besuch einer solchen Anstalt eigentlich nicht im Sinne der Kirche liege, dass man nur eine Ausnahme gestatten wolle. Aber weit entfernt davon, geben alle diese Schriftstücke die Freude ihrer Aussteller über die Gründung kund und wollen durch Privilegien deren Blüte befördern, bewilligen sogar bisweilen die Aufhebung von Klöstern und die Einziehung von deren Vermögen zugunsten der Universität. Das uns nächstliegende Beispiel hierfür ist die Bulle Gregors XIII vom 28. März

1) Beispiele hierfür, auch noch aus dem 19. Jahrhundert, werden in Menge aufgeführt in dem überhaupt höchst lesenswerten Aufsatz von J. Hergenröther, Universitäts- und Seminarbildung der Geistlichen, im Chilianum N. F. I (1869), 444 ff. Vgl. Heiner, Theol. Fakultäten u. trident. Seminarier (Paderb. 1900), S. 24.

1575¹⁾, welche der zu gründenden hiesigen Hochschule bestimmte Privilegien verleiht, ohne auch nur mit einem Worte anzudeuten, dass die zehn Jahre vorher — wohl auf Veranlassung des Trienter Beschlusses vom Jahre 1546²⁾ und der Bulle Julius' III — reformierte Domschule den Bedürfnissen der Theologiekandidaten besser entspreche und darum eine theologische Fakultät der Hochschule nicht einzuverleiben sei³⁾.

Würde ferner der Jesuitenorden, welcher mit der Zeit nahezu alle theologischen Fakultäten Deutschlands — auch die der Alma Julia — besetzte, sich nachsagen lassen, dass er damit gegen das Konzil von Trient und gegen die Intentionen der Kirche gehandelt habe?

Es ist denn auch vor Beginn des 19. Jahrhunderts niemandem eingefallen, die Unterdrückung der fraglichen Fakultäten und deren Ersetzung durch tridentinische Seminarien zu fordern. Wenn gegen Ende des 18. Jahrhunderts nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu und nach Verdrängung fast aller ihrer Mitglieder von den Lehrstühlen sich von eifrig katholischer Seite Stimmen gegen die Universitätsfakultäten erhoben, so begreift sich das aus der damaligen Richtung der letzteren und den Strömungen der Zeit. Es wird immer, man mag einwenden was man will, bei dem enormen Einfluss des Jesuitenordens eine befremdliche Tatsache bleiben, dass bereits die gleichzeitig mit seiner letzten Wirksamkeit im öffentlichen Leben stehende Generation, noch mehr aber die folgende, ebenfalls noch von ihm grossgezogene, der Aufklärung, dem Illuminatismus und Josefinismus im weitesten Umfange verfiel. Sei dem wie ihm wolle: in einer Zeit, da mit teilweiser Ausnahme eines einzigen deutschen Staates, in welchem das Konkordat zudem sich noch nicht durchgesetzt hatte, die kirchlichen Rechtsverhältnisse für die

¹⁾ Wegele, Gesch. der Univ. Wirzburg II, 80.

²⁾ Vgl. oben S. 14.

³⁾ Vgl. auch das Breve desselben Papstes vom 16. Juni 1583 (Überlassung der Baulichkeiten des Klosters St. Ulrich) bei Wegele II, 135.

neue politische Gestaltung nicht geregelt waren, mögen wohl die Bedenken gerechtfertigt erscheinen, die der Kardinal Staatssekretär Consalvi unterm 10. August 1819 in der berühmten Esposizione dei sentimenti di Sua Santità aussprach. Der Papst, heisst es hier, kann nicht gleichgültig dabei zusehen, wenn die Jünglinge, welche dem heiligen Dienste sich widmen, besonders in den heiligen Wissenschaften lieber auf den Universitäten, deren Lehren nur zu sehr bekannt sind, unterrichtet werden sollen, als in den Seminarien und unter beständiger Aufsicht der Bischöfe. Eventuell von den Bischöfen geforderte Zeugnisse für die in Aussicht genommenen Lehrer und eine jenen zugestandene Inspektion können nicht genügen¹⁾. Das alles erklärt sich aus den Verhältnissen, wie sie damals lagen, wo der Staat durch keinerlei Verträge gegenüber der Kirche seine Verpflichtungen anerkannt hatte und man Bischöfe, welche an kirchliche Satzungen erinnerten, auf ihre Eigenschaft als Untertanen verwies, während die Karlsbader Beschlüsse am deutlichsten das zweifelhafte Vertrauen bekundeten, das die deutschen Regierungen zu ihren Hochschulen hatten²⁾. Äusserungen, welche auf eine Periode der Zerrüttung und des Übergangs zugeschnitten sind, darf man aber ohne Vergewaltigung nicht auf eine Zeit anwenden, welche längst eine Verständigung der Kirche mit dem Staate erzielt hat und sich geordneter Verhältnisse erfreut. Der Vorschrift des Tridentinums, es sollen die an fürstlichen oder städtischen Universitäten anzustellenden Professoren der Theologie vorher vom Bischof auf Leben und Lehre geprüft und gutgeheissen werden³⁾, ist überall in Deutschland genügt und der römische Stuhl dadurch befriedigt. So ist nach älteren Vorgängen unter seiner Mitwirkung noch in unseren Tagen an der Universität Strassburg eine katholisch-theologische Fakultät errichtet worden.

¹⁾ E. Münch, Vollständ. Sammlung aller ältern und neuern Konkordate II (Leipzig 1831), 386.

²⁾ Vgl. J. Hergenröther im Chilianicum N. F. I (1869), 446⁷.

³⁾ Sess. V, c. 1 de ref., s. o. S. 25.

Und warum sollten auch die heutigen Fakultäten hinter denen des 16. und 17. Jahrhunderts zurückstehen? Weil sie paritätischen und vorwiegend akatholischen Universitäten eingliedert seien, wird erwidert, und weil über sie die Kirche nicht allein gebiete. Aber wenn die Kirche nur da wirken wollte, wo sie allein Herr ist, dann müsste sie überhaupt aus dieser bösen Welt hinausgehen. Ist es nicht viel besser, sie redet mit und wirft ihr Wort in die Wagschale, als dass sie jeder Vertretung an den Stätten der Wissenschaft ermangelt, was weder für die Religion noch für die Universitäten gut wäre? Die theologischen Fakultäten ordnen übrigens ihre inneren Angelegenheiten durchaus selbständig, einschliesslich der Promotionen, und wenn auf den Diplomen aller Fakultäten zu lesen ist *Rectore Magnifico N. N.*, so hat dies „keine andere Bedeutung, als das antike *Tito et Quinto Coss*“¹⁾. So konnte Rom von seiner in Sachen des Promotionsrechtes der Bonner Fakultät anfänglich gestellten Forderung, dass der Erzbischof von Köln als Kanzler fungieren und formell die Promotion vornehmen solle, um so eher abgehen, als, wie Denifle gezeigt hat und bereits erwähnt wurde, auch das Mittelalter genug Universitäten mit theologischen Fakultäten hatte, die nicht unter einem von Rom gesetzten Kanzler standen. Übrigens möchte man aus der den französischen „katholischen Universitäten“ gegenüber betätigten Engherzigkeit²⁾ fast den Schluss ziehen, der paritätische Charakter einer Hochschule sei nur der Vorwand, um deren theologische Fakultät nach Möglichkeit zu boykottieren.

Bei der Selbständigkeit, welcher die Fakultäten an den Universitäten sich erfreuen, bei der Bedeutung, die ihnen nicht nur für Heranbildung der theologischen Jugend zukommt, und bei den Zugeständnissen, die der Kirche bezüglich derselben gemacht sind, wäre es die grösste Kurzsichtigkeit, deren

1) Bonner Theol. Literaturbl. III (1868), 156.

2) S. unten S. 33, Note.

Unterdrückung oder Isolierung zu betreiben. Das Tridentinum machte den Bischöfen zur Pflicht, für eine religiöse und sittliche Ausbildung jener Kandidaten des Priestertums zu sorgen, welche nicht die Möglichkeit haben, an der Universität zu studieren. Wenn ein Bischof aber allen Kandidaten den Weg zur Hochschule bahnen kann und ausserdem noch in einem an deren Sitze bestehenden Konvikt oder Seminar seine künftigen Priester gegen sittliche Gefahren geborgen weiss¹⁾, so ist das vom Tridentinum Geforderte nicht nur erfüllt, sondern weit überboten²⁾. Wer möchte es wagen, jenes Minimum als das Ideal zu preisen, das vorhandene Bessere zu vernichten und eine erfreuliche Entwicklung auf das Niveau der Mittelmässigkeit herabzudrücken? Soviel dürfte jedem feststehen, der das geistliche Bildungswesen des 16. Jahrhunderts mit dem heutigen vergleicht, dass die Väter des Trienter Konzils glücklich gewesen wären, die Erziehung des Klerus so wohlgeordnet zu wissen, und dass sie, den jetzigen Verhältnissen gegenübergestellt, nichts eifriger beifürwortet hätten, als die Universitätsbildung der künftigen Priester. Dies um so mehr, nachdem die an den Theologen gestellten

1) Die heute bisweilen vorkommende Überschätzung der Konvikte und Seminare darf nicht zu abfälligen Urteilen über diese Institute verführen. Eine kluge und umsichtige Leitung wird Individualität und Charakter nicht verkümmern lassen. Männer wie Newman, Döllinger, F. X. Kraus waren durch die englischen Colleges zur Schätzung von Konvikten gelangt; auch Juristen wünschen gelegentlich ähnliche Einrichtungen für ihre Fakultät, vgl. Allg. Zeitg. 1890, 5. März, bei Kraus, Über das Studium der Theologie sonst und jetzt (Freib. 1890), 7 f.

2) Das wusste auch Otto Truchsess, der Bischof und Kardinal von Augsburg. Wenn in der Broschüre J. Themistor, Friedemanns Vorschläge in betreff der Bildung und Erziehung der Geistlichen (Trier 1884) S. 5 seine Worte angeführt werden, „dass diejenigen Bischöfe, welche die Errichtung von tridentinischen Seminarien vernachlässigen, dem Konzil den Gehorsam verweigern, den sie doch eidlich gelobt haben“, so hätte zu deren Verständnis auch beigefügt werden sollen, dass Otto nicht daran dachte, seine Theologen etwa von der i. J. 1554 durch ihn gegründeten Universität Dillingen wegzunehmen oder letztere zu unterdrücken, sondern überzeugt war, durch diese Einrichtung mehr als das Konzil forderte getan zu haben. Jenes Urteil kann sich demnach nur auf solche Bischöfe beziehen, welche sich überhaupt nicht um die Erziehung ihres Klerus kümmerten. Die Errichtung von Seminarien verlangen, wo theologische Fakultäten an Hochschulen bestehen, wäre ebenso vernünftig wie das Verfahren jenes Feldwibels, welcher erklärte: um vom aktiven Militärdienste frei zu werden, genüge es nicht, Priester zu sein, es sei dafür das Subdiakonat vom Gesetze gefordert. *Littera occidit!*

Ansprüche sich längst, nicht mehr in den bescheidenen Grenzen des 16. Jahrhunderts halten, wo mit einigem Verständnis der Vulgata und etwas scholastischer Theologie auszukommen war. Um wissenschaftliche Exegese, um Kirchengeschichte und verwandte Fächer mit Erfolg betreiben zu können, sind Sprachkenntnisse, ist historische und philologische Schulung notwendig, und alles das kann innerhalb der theologischen Fakultät nicht in weiterem Umfange geboten werden, dazu ist die wissenschaftliche Allseitigkeit der Universität vonnöten. Einer Fachschule fehlen hierzu die Lehrkräfte wie die Lehrmittel.

Die Zustände, wie sie heute die romanischen Länder aufweisen, sind das Resultat der geistlichen Erziehung, welche einer falschen Deutung des Trienter Seminardekretes entsprungen ist. Wie hätten die Konzilsväter sich gegen das Ansinnen gestraubt, die Bildung des Klerus ganz allgemein in Seminarien zu verweisen! Gerade das wollten sie verhindern. Gleichwohl ist es in Frankreich ganz, in Italien mit Ausnahme einiger römischer „Universitäten“ bzw. Ordenschulen — welche zudem noch grossenteils von Ausländern besucht werden —, also für nahezu den gesamten geistlichen Nachwuchs des Landes, soweit gekommen. Über die Früchte, welche dieses System in unserem Nachbarlande jenseits des Rheins gezeitigt hat, wollen die Klagen nicht verstummen¹⁾.

¹⁾ Schon De Maistre, indem er sich entschuldigte, dass er als Laie theologische Fragen behandle, deutete den Grund dafür an, wenn er „die Hoffnung aussprach, dass in nicht ferner Zukunft die französische Geistlichkeit wieder jenen Rang in der theologischen Wissenschaft einnehmen werde, der ihr in den früheren Jahrhunderten einen unvergänglichen Ruhm verschafft hatte“ (F. Hottinger, *Hist.-pol. Bil. C.* 1887, 579). — B. A. Pflanz, *Über das religiöse und kirchliche Leben in Frankreich* (Stuttg. 1886), S. 123, klagt: „Hebräische und griechische Sprache sind dem katholischen Theologen Frankreichs ein unbekanntes Feld. . . Von Kritik und Hermeneutik, von biblischer Altertumskunde, von einer grammatisch-historischen Interpretation des Grundtextes weiss man in den französischen Seminarien — nichts! Es gibt dort keine Exegese. . . Hat Frankreich würdige Nachfolger seiner grossen Kirchengeschichtsschreiber? Oder werden wenigstens die Werke derselben fleissig benützt? Werden . . . die jungen Theologen angeleitet, die Quellen selber zu lesen und zu benutzen? Keineswegs.“ Kirchengeschichte wird in den Seminarien zumeist gar nicht gelehrt. — Ähnliche Äusserungen eines „angesehenen Theologen Frankreichs“, der Döllingers düstere Schilderung (s. u. S. 41, N. 1) für „leider ziemlich richtig“

Dass es in Italien nicht besser steht, ist längst bekannt, und wurde neustens zugestanden in einigen Schriften, deren Ver-

erklärt, s. *Literar. Handweiser* 1864, Sp. 216. — Die *Revue des sciences ecclésiastiques* schrieb 1865 laut *Köln. Volksztg.* 1869, 14. März, 2. Bl.: „Die theologische Wissenschaft, um die Wahrheit zu sagen, existiert bei uns nicht. . . Von dem höheren theologischen Unterricht, der gänzlich mangelt, abgesehen, wie steht es um den elementaren theologischen Unterricht? Wir klagen niemanden an. Die besten Absichten genügen hier nicht; sie können irgehen und an unüberwindlichen Hindernissen scheitern, wie die Erfahrung zeigt.“ Vgl. J. Friedrich, *Gesch. des Vat. Konzils I* (Bonn 1877), 100 f. J. Hergenröther, *Chilianeum N. F. I* (1869), 452 f. Mehrere französische Bischöfe beantragten daher, um die wissenschaftliche Bildung des Klerus zu heben, beim Vatikanischen Konzil, ut praeter seminaria — ubique servanda (damit ist der Erfolg des Antrags bereits in Frage gestellt!) et in meliorem statum adducenda — instituerentur etiam, prout leges moresque cuiusque gentis sinerent, vel magna collegia vel universitates, in quibus eminentior scientia coli tradique posset (*Collectio Lacensis VII*, 833 vgl. H. Lämmer, *Zur Kodifikation des kanon. Rechts* [Freib. 1899], 110; Grandérath, *Gesch. d. Vat. Konzils I* [Freib. 1903], 437 f.) — Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts vernimmt man die alten Klagen über die französischen Seminarien, vgl. Hettinger, *Hist.-pol. Bil. C* (1887), 573 ff. Im Jahre 1890 meinte („etwas euphemistisch“, wie P. Schanz, *Lit. Rundsch.* 1895, Sp. 1 bemerkt) der Bischof von Annecy: „Die Zeit der Illusionen ist vorüber; man muss es eingestehen, dass unser Klerus nicht mehr der erste der Welt ist und dass es Zeit ist, sich ans Werk zu machen, ihn wieder zu der ihm gebührenden Höhe emporsteigen zu lassen.“ Über die Ursachen des Verfalls äussert sich J. B. Aubry, *Essai sur la méthode des études ecclésiastiques en France* (2 Bde., 1890–94) — ein Buch, zu dessen Empfehlung jene Worte geschrieben wurden —: „Wir konstatieren, dass es in Frankreich 50 000 Priester gibt, welche sich mit der Seelsorge, der Erziehung und dem Apostolat in allen seinen Formen beschäftigen, und dennoch entschläpf die Gesellschaft ihren Händen.“ (Wir folgen der Inhaltsangabe von P. Schanz a. a. O. Sp. 2). „Woher kommt dieses trostlose Übel? Von den Seminarien. Diese sind an sich, speziell aber wegen ihrer Eigentümlichkeiten in Frankreich, nicht imstande, einen Klerus auszubilden, welcher den Angriffen des modernen Unglaubens gewachsen wäre. Die vielen kleinen Seminarien sind abgeschlossen vom grossen geistigen Verkehr, besitzen zu wenig literarische Hilfsmittel, um den Professoren Gelegenheit zu geben, mit dem Fortschritt der theologischen Wissenschaft gleichen Schritt zu halten. Die Kontinuität des Unterrichts fehlt, wenn jeder folgende Bischof seine individuellen Ansichten zur Norm macht und die Professoren wie in einem Beamtenkollegium der Anciennität nach von Stelle zu Stelle vorrücken, ob sie nun für das neue Fach vorbereitet seien oder nicht. Der Unterricht wird zu einer geisttötenden Dressur; denn statt des lebendigen Wortes wird den Zöglingen ein trockenes Lehrbuch, ein „entwickelter Katechismus“ in die Hand gegeben. Sie müssen ihr Gedächtnis mit allen möglichen und unmöglichen Dingen vollstopfen und sind froh, wenn sie beim Examen die Register richtig gezogen haben. Dafür allein lernen sie ihre Theologie. Mit dem Austritt aus dem Seminar sagen sie auch dem Studium der Theologie Lebewohl. Die Leiter der Seminarien wollen ja keine gründlich gebildeten Theologen, weil sie zu stolz werden könnten. Der Bischof hat in der Leitung seiner Diözese mit ungelehrten, aber demütigen und frommen Priestern weniger Schwierigkeiten als mit gelehrten und stolzen.“ Zu diesen Ausführungen bemerkt Schanz a. a. O.: „Wer einigermaßen die Verhältnisse kennt, wird gestehen müssen, dass hierin viel Wahres enthalten ist.“ „Darüber kann kein Zweifel sein, dass die schrecklichen Verheerungen, welche der Unglaube in Frankreich angerichtet hat und noch anrichtet,

fasser in den höchsten kirchlichen Kreisen Roms gesucht werden. Wie es in einem Lande von der Grösse und den

zum guten Teil ihren Grund in der falschen Erziehung des Klerus haben müssen, aber der Verfasser übersieht, dass der Grund auch und vorzugsweise in der ganzen Einrichtung, nicht bloss in der Methode, zu suchen ist, und dass auch in Italien und Spanien dieselben Ursachen die gleichen Wirkungen hervorbringen, unbeschadet des Vorrechts der Franzosen, an der Spitze des Unglaubens zu marschieren.* „Der Verfasser hat wie andere anfänglich auf die Errichtung der katholischen Universitäten grosse Hoffnungen gesetzt. Ich muss ihm darin zustimmen, dass die Hoffnungen nur zum geringen Teil in Erfüllung gegangen sind. Der Hauptgrund liegt wieder in den Seminarien. Man hat die Fakultäten dadurch lahm gelegt, dass man den Seminaristen verbot, ihre Vorlesungen zu besuchen. Infolge davon wurde die Zuhörerschaft auf wenige auserlesene Theologen beschränkt und der Einfluss auf den Klerus verhindert. Anstatt dass die katholischen Fakultäten ein Mittel geworden wären, den Klerus aus seiner Isolierung zu befreien und ihm wieder Einfluss auf das gebildete Publikum zu verschaffen, haben sie den Gegensatz erst recht offenkundig gemacht. Hier hätte der Verf. wohl besser seinen Hebel ansetzen können als an der cartesianischen Methode. Nicht allein der cartesianische Naturalismus ist daran schuld, dass der Einfluss der Religion aus dem öffentlichen Leben und dem Unterricht verbannt ist, und dass der Klerus zum ‚isolement‘ verurteilt, in die Sakristeien zurückgedrängt, ohne Kraft und Bedeutung in eine fremde Welt hineingestellt ist und dem politischen Getriebe machtlos gegenübersteht. Wenn in Deutschland die Theologen dieselbe Maturitas erstehen wie die Studierenden anderer Disziplinen, den gleichen wissenschaftlichen Anforderungen genügen müssen, so stehen sie anderen gebildeten Kreisen ebenbürtig zur Seite und kennen die Dinge und die Leute besser, als wenn vom neunten Jahr an eine unübersteigliche Scheidewand zwischen dem Aspiranten des geistlichen Amtes und der andern Welt errichtet ist.“ — A. Pautonnier (Étude sur la formation des professeurs ecclésiastiques, in der Zeitschrift L'enseignement chrétien, und separat Paris 1894) „schildert den bewunderungswürdigen Aufschwung, den seit zwei Jahrzehnten die Wissenschaft an den staatlichen Hochschulen und in naturgemäsem Zusammenhange damit der staatliche Mittelschulunterricht genommen hat, um diesem Fortschritte die beschämende Untätigkeit auf kirchlicher Seite entgegenzustellen. Die so hoffnungsvoll errungene Unterrichtsfreiheit des Jahres 1875 blieb für die Bildung des Klerus und das kirchliche Schulwesen sozusagen unfruchtbar; tatsächlich wurde sie zur Freiheit, die neueren Errungenschaften unbeachtet zu lassen. Die mit glänzenden Opfern errichteten katholischen Universitäten sehen verhältnismässig nur selten in ihren Hörsälen künftige Priester und Lehrer kirchlicher Anstalten. Noch immer wird der junge Geistliche, nachdem er eben die theologischen Studien des grand séminaire beendet und allenfalls einige Zeit bei den Knaben den surveillant gespielt hat, zum professeur gemacht, ohne dass seine Fähigkeit zum Lehren und Erziehen genauer geprüft worden wäre. Noch immer muss er ohne höhere wissenschaftliche Vorbereitung den Unterricht beginnen, der darum für ihn ohne Erhebung und für die Schüler ohne Anregung ist. Sich selbst weiterzubilden, dazu fehlt es sowohl an methodischer Schulung als auch an gelehrten Hilfsmitteln. So bleibt der Lehrer ein Dilettant, dessen Wissen nicht viel weiter reicht als das Mass dessen, was er den Schülern beibringen soll, und so bleibt der Unterrichtsbetrieb in den veralteten und ausgetretenen Geleisen.“ So berichtet H. Schrörs in der Lit. Rundschau 1895, Sp. 300. Ob der Aufblick „zu jenen Stellen, wo man kurzzeitig und kleinlich durch Misstrauen gegen die Wissenschaft die eigene Autorität zu befestigen vermeint und die Mahnungen eines grossen Papstes ausser acht lässt“ (a. a. O.), von Erfolg war, habe ich nicht in Er-

rückständigen Bildungsverhältnissen der Apenninischen Halbinsel möglich sein soll, für nahezu 300 Seminaristen ein auch nur halbwegs genügendes Lehrpersonal zu finden, ist schwer begreiflich; um so begreiflicher aber die Forderung, die Zahl jener Anstalten auf den sechsten Teil zu reduzieren¹⁾. Der Vorschlag der neapolitanischen Bischöfe, dem Missstande durch wissenschaftliche Kongresse des Klerus abzuhelfen²⁾, verspricht ebensowenig Erfolg, wie der der französischen, durch mündliche und schriftliche Prüfungen, welche sechs bis sieben Jahre nach der Ordination jährlich abzuhalten wären, sowie durch Konferenzen die jüngeren Priester zum Studium zu veranlassen³⁾; denn beim Mangel richtiger Schulung vermag privates Studium wenig zu fördern. So versteht man, dass der belgische Episkopat sich nicht geneigt zeigte, seine günstigeren Verhältnisse durch Einführung des italienisch-französischen Systems und durch verkehrte, sklavische Anwendung des Trienter Dekrets zu gefährden⁴⁾.

Am törichtesten würde unter solchen Umständen Deutschland handeln, wenn es daran dächte, das Bestehende zu ändern. Jahrhunderte hat es gedauert, bis unser Vaterland sich zu eigenen Universitäten erschwang; Jahrhunderte hindurch haben die deutschen Jünglinge auch ihre theologische Bildung in Italien und Frankreich geholt. Heute ist die Pariser Uni-

fahrung bringen können. Aber wenn die Association pour l'encouragement des études supérieures dans le clergé, welche ihre Stipendiaten anweist, sie „sollen die ersten Meister ihres Faches kennen lernen und an den tiefsten Quellen heutiger Forschung schöpfen“, gleichviel ob diese an katholischen oder nichtkatholischen Universitäten fliessen (ebend. Sp. 301), in diesem Sinne weiterarbeitet, dann lässt sich wenigstens in engeren Kreisen ein Fortschritt erhoffen.

1) Wenige Tage, nachdem die Rede gehalten, brachten die Zeitungen Berichte über eine neue Broschüre, welche angesichts der flagranten Missstände Errichtung theologischer Fakultäten an den Universitäten und Bildung des Klerus nach deutschem Muster verlangt.

2) Collectio Lacensis VII, 810, vgl. Lämmer 110.

3) Coll. Lac. I. c. 834; Lämmer 110 f.

4) Die Bischöfe verlangen vielmehr, dass ihr einheimisches seminariorum regimen approbetur, vel saltem nullo modo improbetur; improbatum utique videretur, si nuda praescripta concilii Tridentini de seminaris inculcarentur (Coll. Lac. 876; Lämmer. 109).

versität nur mehr magni nominis umbra, die berühmte Sorbonne hat längst aufgehört zu sein, und dem stolzen Bononia docet tönt ein selbstbewusstes Germania docet entgegen. Dadurch, dass die katholischen Theologen Deutschlands in die Zentren wissenschaftlichen Lebens hineingestellt sind und durch das Beispiel anderer Fakultäten sich ermuntert, durch deren Mitarbeit sich gestützt fühlen; dadurch, dass ihre Hörer, eigenem Triebe gehorchend oder dem Rate verständiger Konvikts- oder Seminarleiter folgend, auch in anderen Disziplinen sich umsehen; durch die Notwendigkeit ferner, im Kampfe gegen die protestantische Theologie ihren Standpunkt und ihre wissenschaftliche Ehre zu behaupten, wurde während des 19. Jahrhunderts ein Aufschwung der katholischen Theologie herbeigeführt, der in erster Linie die relativ günstige Lage der Kirche begründet und der deutschen Theologie die führende Rolle in die Hände gelegt hat, eine Tatsache, die unabhängig davon besteht, ob sie gerne zugestanden wird oder nicht¹⁾.

¹⁾ Bei Granderath, Geschichte des Vatikan. Konzils II (Freiburg 1903), 271 heisst es: „Auf dem Konzile, wo man Gelegenheit hatte, den Stand der theologischen Wissenschaft bei den einzelnen Nationen zu vergleichen, bildete sich unter den Vätern das Scherzwort: „Die Spanier haben ihre Theologie aus Folianten, die Italiener aus Quart-, die Franzosen aus Oktavbänden, und die Deutschen aus Broschüren studiert“. Es ist der Mühe wert daran zu erinnern, dass dieses hochmütige Verdikt jedenfalls nicht von den deutschen Gelehrten ausging, deren herrschende moralische Eigenschaft nach Nuntius Meglia (Granderath I, 73) der Stolz wäre. Treffend erwidert P. Schanz (Theol. Quartalschr. 87, 1905, 140 f.): „Dieses Scherzwort konnte doch nur von solchen aufgebracht und geglaubt werden, welche von der deutschen Literatur nur Broschüren kannten und vielleicht diese nicht einmal in der Muttersprache lesen konnten, sondern sich auf das Urteil irgend eines Gewährsmanns verlassen mussten. . . . Die neueste Geschichte hat auch gezeigt, dass die deutschen Katholiken ihrer Aufgabe besser gewachsen sind als die romanischen Völker, welche ihre Theologie in Folianten und Quartbänden studieren“; dies erkläre sich daraus, dass „viele was in denselben ausführlich und wichtig behandelt wird, heutzutage von geringer Bedeutung ist, während vieles, was dort fehlt, für die Gegenwart sehr wichtig ist“. — Ich meine ferner, den gepriesenen Romanen wäre mancher Irrtum erspart geblieben, wenn sie die Folianten und Quartanten gekannt hätten, von deren Studium z. B. Hefeles monumentale Konziliengeschichte oder Kuhns Dogmatik zeugt. Man nenne uns doch ein Land, wo gerade die dem katholischen Traditionsprinzip entsprechenden Disziplinen wie Patrologie, Dogmengeschichte, Kirchengeschichte überhaupt, wo die Bibelwissenschaft in blühenderem Zustande wäre, als in den germanischen Ländern. Wer freilich den biblischen Studien die „wahre positive Theologie“ gegenüberstellt (Meglia bei Granderath I, 73), wird mit seinem wegwerfenden Urteile bei dem wissenschaftlichen Theologen eher auf

Nachdem Griechen, Spanier, Italiener, Franzosen sich in der Führung abgelöst und das Übergewicht an die Deutschen gekommen, konnte man, ein Wort Vergils variierend, sagen:

Illos primus equis oriens afflavit anhelis,
Nobis sera rubens accendit lumina vesper¹⁾.

Wäre die Gottesgelehrtheit noch nicht an unseren Hochschulen vertreten, so müsste sie jetzt dem Organismus derselben eingegliedert werden. Warum — so fragt ein eifrig kirchlicher Autor in einer römischen Zeitschrift —, warum hat die mittelalterliche Universität nicht das Kollegiensystem der alten (und frühmittelalterlichen) Schulen nachgeahmt, warum hat sie ihre Studenten nicht dem Kontakt mit der Gesellschaft entzogen, um Frömmigkeit und Tugend um so sicherer zu hüten, je mehr sie den Kreis der Wissenschaften erweiterte? Und er antwortet: Gewichtige Erwägungen scheinen sich der Erfüllung dieses Wunsches entgegengesetzt zu haben. Damals tat ein öffentlicher, nach aussen wirkender Unterricht not, weithin bemerkbar wie die katholische Kirche, die Stadt auf dem Berge gelegen. Diese wissensdurstigen Generationen, begeistert für religiöse Studien, forderten einen Unterricht, der leichter zugänglich war als jener in der Zurückgezogenheit der Kollegien und der Klöster. Laut verkündete die Kirche ihre Lehren vor der Gesellschaft, sie bemächtigte sich des Zeitgeistes, und die Geschlechter wandelten im Licht dieser Lehre²⁾.

Verwunderung, als auf Bewunderung rechnen dürfen. Damit wären wir glücklich wieder auf dem Standpunkt angelangt, welcher die degenerierte Scholastik kennzeichnet: *spreta biblia et aliis doctoribus*, Hintansetzung der biblischen und patristischen Grundlage (Gerson, *Epist. de reform. theol.*, Opp. ed. Du Pin I, 122). Übrigens ist noch hervorzuheben, dass von den „deutschen“ Theologen, welche auf dem Konzil sich zusammenfanden, der grössere Teil vom Germanicum seine Schulung oder Richtung erhalten hatte.

¹⁾ Verg. Georg. I, 250 f. Vgl. Döllingers Rede über Vergangenheit und Gegenwart der katholischen Theologie, in den Verhandlungen der Versammlung katholischer Gelehrten in München vom 28. September bis 1. Oktober 1863 (Regensb. 1863) S. 44, jetzt auch in Döllingers Kleineren Schriften, hg. v. Reusch (Stuttg. 1890), S. 181.

²⁾ *Analecta iuris pontificii* I (1855), 658.

Ist dieser Wissensdurst, dieses leidenschaftliche Interesse für religiöse Fragen, dieses Bedürfnis nach allgemeiner Öffentlichkeit der Wissenschaft nicht noch weit mehr ein Merkmal der Gegenwart, als der Vergangenheit? Sollte diese Eigenschaft, welche mit die Grösse des Mittelalters bedingte, an unserer Zeit ein Fehler sein, und sollte der letzteren verweigert werden, was man jener unbedenklich zugestand? Oder soll die Kirche nicht mehr die Mission haben, der menschlichen Gesellschaft auch an den öffentlichen Unterrichtsstätten ihre Lehre zu verkünden, soll diese etwa nicht mehr konkurrenzfähig mit der modernen Wissenschaft sein? Und wenn heutzutage, besonders in den romanischen Ländern, nicht mehr „die Völker“, sondern kaum noch „das Volk“ im Lichte der kirchlichen Lehren wandelt, sollte daran nicht der Umstand mitschuldig sein, dass diese Lehren, wenigstens für die Jünger der Wissenschaft, nicht öffentlich, nicht in der diesen geläufigen Sprache verkündet, der unbekannte Gott nicht genügend gepredigt wird? Wie energisch hätten die Väter des Tridentinums sich dagegen verwahrt, wenn sie Zeugen davon gewesen wären, wie man mit Berufung auf sie solche Missstände zu rechtfertigen, ja zu verherrlichen sucht! So ändern sich die Zeiten. Einstmals ging der Spruch: Gott habe den Italienern das Sacerdotium, den Deutschen das Imperium, den Franzosen das Studium gegeben; es wurde die Universität Paris als dritte Grossmacht, als das im Reiche des Geistes gepriesen, was das Papsttum für die Kirche, das Kaisertum für die Welt ist; und heute meint man die Grossmacht der Universitäten entbehren zu können, sie verkleinern zu sollen! Welche Kämpfe liessen es sich im Mittelalter die Bettelorden kosten, um Einfluss auf die dritte Grossmacht zu erringen, um sich an der Universität Paris festzusetzen; und in der Gegenwart soll es aller Kirchlichkeit und Klugheit Preis sein, möglichst weit von den Universitäten wegzurücken! Wenn geltend gemacht wird, die heutigen Hochschulen seien eben ganz andere als die alte Pariser, so sollte das ein Grund mehr sein, die

Rückeroberung jener zu betreiben, wozu freilich ebenbürtige Wissenschaftlichkeit unerlässlich ist. Für eine Politik, die nicht anders als zum Schaden der Kirche ausschlagen kann, sich auf das Trienter Seminardekret berufen, heisst das Konzil tatsächlich verleumdern.

Wir haben allen Grund uns zu freuen, dass dank deutschem historischen Sinne und deutscher Pietät, dank dem Fernblicke der deutschen Kirchenfürsten und der Gerechtigkeit unserer Regierungen die Fakultät, welche an vielen Hochschulen zeitlich die erste und fast einzige war, an den deutschen Universitäten nicht dasselbe Schicksal erfahren hat, wie in den romanischen Ländern. Gegenüber den verstümmelten Universitäten Italiens, im Vergleich vollends mit den Fachschulen Frankreichs, haben die deutschen Hochschulen ihre Universalität bewahrt und repräsentieren so nicht nur die Einheit der Wissenschaft, indem sie ein wertvolles Bindeglied zwischen den einzelnen Fächern bilden, sondern bedeuten auch eine Vermittelung und eine Verständigung zwischen Staat und Kirche, deren durch anderthalb Jahrtausende geheiligten Bund man in Frankreich, gewiss zum Nachtheile beider, lösen zu sollen vermeinte.

So bringen wir denn heute freudig bewegten Herzens den Tribut des Dankes dem Manne, der in schwerer Zeit die Gründung einer Hochschule weitblickend beschlossen und unter grossen Schwierigkeiten durchgeführt hat. Aber auch jenen gilt unser Dank, welche die Stiftung des grossen Julius treu gehütet und auch gegen die theologische Fakultät jederzeit als gütige Gönner sich erwiesen haben.

Wenn unsere Gedanken nun zu Schiller zurückkehren, dem neben dem Stifter unserer Universität die heutige Feier gilt, so befinde ich mich in der angenehmen Lage, die nötige Stimmung nicht erst wecken zu müssen, sondern sie unbedingt voraussetzen zu dürfen.

Was Schiller dem deutschen Volke ist, das zeigt deutlicher als Worte es vermöchten die Tatsache, dass er unser populärster Dichter ist, der wie kaum ein zweiter den Sinn seines Volkes begriff und darum auch von ihm verstanden wurde; das zeigen die zahllosen Gedächtnisfeiern, die anlässlich seines 100. Todestages überall begangen werden, wo die deutsche Zunge klingt, und mit einer Begeisterung begangen werden, die nichts Gemachtes hat, sondern aus der Tiefe des Herzens quillt.

Und die Universitäten haben besonderen Grund, den zu ehren, der selbst eine Zeitlang akademischer Lehrer war, und der in seiner Jenaer Antrittsrede unübertrefflich den Unterschied dargelegt hat zwischen dem akademischen Banausen, dem jede neue Entdeckung unbequem ist, weil er umlernen muss, und dem Priester der Wissenschaft, der sich jeden Fortschrittes freut. Schiller hat sein ganzes Leben hindurch unablässig gearbeitet, um die innere Harmonie seines Wesens zu gewinnen, und gearbeitet trotz allen drückenden Sorgen und Entbehrungen oft des Unentbehrlichsten. Dass Schiller alle Nöten, die ein Menschenleben heimsuchen können, durchkosten musste, dass er aber gleichwohl seinen Geist stets nach dem Idealen gerichtet und sein Herz der Begeisterung offen hielt, das macht ihn zum Vorbild für jeden deutschen Studenten. Solange dieser Idealismus, solange ein inneres Verständnis Schillers in unserer akademischen Jugend lebendig bleibt, solange werden alle Enttäuschungen, alle unheilrohenden Zeichen der Zeit nicht imstande sein, die Waffen uns aus den Händen, noch die Hoffnung aus dem Herzen zu reißen.

Hundert Jahre ist Schiller tot; aber unsterblich lebt er fort im Herzen seines Volkes, und mit derselben Begeisterung, mit welcher einst die Jenaer Studentenschaft im Weimarer Theater ihm zujubelte, können wir heute rufen: „Es lebe der Dichter Deutschlands!“

Chronik.

Nun obliegt mir noch, über die wichtigsten Vorkommnisse an unserer Universität seit dem letzten Stiftungsfeste zu berichten.

I. Was die Veränderungen im Lehrkörper betrifft, so wurde

in der theologischen Fakultät die durch Ernennung des päpstlichen Hausprälaten Dr. Heinrich Kihn zum Domdechanten im bischöflichen Kapitel Würzburg erledigte Professur für Kirchenrecht, Patrologie, theologische Einleitungswissenschaften und biblische Hermeneutik dem Antrage der Fakultät und des Senates entsprechend geteilt, indem mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Oktober 1904 die Errichtung einer besonderen ordentlichen Professur für Kirchenrecht genehmigt wurde. Es wurde zugleich vom selben Tage an der bisherige Privatdozent an der Kgl. Universität München Dr. theol. Franz Gillmann zum ausserordentlichen Professor ernannt und ihm das Kirchenrecht als Lehraufgabe übertragen. Zum ordentlichen Professor der Patrologie wurde ab 1. April 1905 der bisherige ausserordentliche Professor der Kgl. Universität München Dr. Joseph Sickenberger ernannt mit der Verpflichtung, bis auf weiteres auch die Pastoraltheologie zu vertreten und im Bedürfnisfalle die christliche Archäologie als

Eckenlied in den Beiträgen von Paul und Braune kommt zu dem Ergebnis, dass das Eckenlied in allem Wesentlichen auf einem französischen Roman beruhe. Dieses überraschende Ergebnis bedarf der Nachprüfung, zumal nach der Richtung der Schlussfolgerungen.

- b) von der naturwissenschaftlich-mathematischen Sektion:
„Die von Christoffel in seiner nachgelassenen Arbeit „Vollständige Theorie der Riemannschen Thetafunktion“, Mathematische Annalen, Bd. 54, pag. 347—399, entwickelte Theorie der sogenannten Sekundärreihen ist für den Fall einer zweiblätterigen Fläche in einwandfreier Weise zu begründen.“

Die Frist zur Einreichung der Konkurrenzarbeiten bei den Dekanaten der betreffenden Fakultäten läuft mit dem 20. Februar 1906 ab. Zur Preisbewerbung sind nur solche Kandidaten zugelassen, welche während der Bewerbungsfrist wenigstens ein Semester an der hiesigen Universität als Studierende immatrikuliert waren.

An diesem 323. Stiftungsfeste unserer Universität ist es uns Bedürfnis, in untätigster Verehrung und unwandelbarer Treue aufzuschauen zum Throne unseres erhabenen Herrschers, des Gütigen und des Starken, und dem hohen Schutzherrn der Alma Julia unseren ehrfurchtvollsten Dank für alle Förderung unserer Hochschule zu Füßen zu legen.

Stimmen Sie deshalb mit mir ein in den Ruf:

Der mächtige Schutzherr unserer Universität, Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, und das ganze königliche Haus — sie leben hoch, hoch, hoch!

DIE ORGANISMEN

ALS

HISTORISCHE WESEN.

FESTREDE

ZUR

FEIER DES DREIHUNDERTVIERUNDZWANZIGJÄHRIGEN BESTEHENS

DER

KÖNIGL. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU WÜRZBURG

GEHALTEN AM 11. MAI 1906

VON

DR. THEODOR BOVERI

o. ö. PROFESSOR DER ZOOLOGIE UND VERGLEICHENDEN ANATOMIE

Z. Z. REKTOR DER UNIVERSITÄT.



WÜRZBURG.

DRUCK DER KGL. UNIVERSITÄTSDRUCKEREI VON H. STURTZ

1906.

R 712